

Farid Hafez

Antimuslimischer Rassismus: Eine Arbeitsdefinition

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Islamophobie/Islamfeindlichkeit/Antimuslimischer Rassismus	7
2.1.	Kurze Geschichte eines Konzeptes	7
2.2.	Herausforderungen in deutschsprachigen Ländern	8
2.3.	Die Forschungslandschaft	9
2.4.	Existierende Arbeitsdefinitionen – Antisemitismus und Antiziganismus	11
2.5.	Existierende Arbeitsdefinitionen – Islamophobie/Antimuslimischer Rassismus	11
2.6.	Definitionen in Deutschland und Österreich	12
3.	Gesetzgebende Voraussetzungen/Rahmenbedingungen im Kampf gegen antimuslimischen Rassismus	16
3.1.	Europäischer Rahmen	16
3.2.	Nationale Aktionspläne gegen Rassismus	16
3.3.	Hasskriminalität	19
3.4.	Gesetzgebung und Rahmenbedingungen in der Ausübung von Religionsfreiheit	22
4.	Eine Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus	24
5.	Zum Autor	25
6.	Endnoten	26

1. Einleitung

Unterhält man sich heute über das Thema antimuslimischer Rassismus, so stößt man bald auf den international weitaus üblicheren Begriff der Islamophobie. Im deutschsprachigen Raum wurde dabei schon recht früh der Begriff der Islamfeindlichkeit bzw. Islamfeindschaft verwendet. Da sich in der angloamerikanischen Literatur der Begriff der Islamophobie vor allem im akademischen Bereich durchgesetzt hat und dieser theoretisch als antimuslimischer Rassismus gefasst wird, werde ich beide Begriff in weiten Teilen synonym verwenden. Der Begriff der Islamophobie ist international auch im politischen Vokabular angekommen, wie unzählige Beispiele zeigen. Vom damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der im Jahre 2004 im Rahmen einer Konferenz seiner Institution mit dem Titel *Confronting Islamophobia* die zunehmend fanatische Abneigung gegenüber dem Islam ansprach¹, bis zur ehemaligen Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, Madeleine Albright, die in ihrem 2018 veröffentlichten Buch *Faschismus. Eine Warnung* vor „islamophoben und antisemitischen Äußerungen, die in der öffentlichen Debatte immer öfter als legitime Meinungsbekundungen hingenommen werden“; warnt.²

Auf europäischer Ebene gibt es den *European Day Against Islamophobia* am 21. September, an dem auch regelmäßig Veranstaltungen zu antimuslimischem Rassismus, wie etwa zuletzt im Europäischen Parlament, abgehalten werden. Seit dem 1. Dezember 2015 gibt es einen *Coordinator on Combating Anti-Muslim Hatred*. Seither wurden verschiedene Treffen abgehalten, um sich mit dem Thema Islamophobie auseinanderzusetzen. So hat die Europäische Kommission zuletzt am 3. Dezember 2018 ein Treffen organisiert, an dem 100 Vertreter*innen nationaler Behörden, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, religiöser Einrichtungen sowie europäischer und internationaler Organisationen teilgenommen haben, um „gegen Intoleranz, Rassismus und Diskriminierung von Muslim*innen in den nächsten Jahren vorzugehen“.³ Am selben Tag hat auch die Europäische Grundrechteagentur FRA (Fundamental Rights Agency, vormals EUMC), die auch an diesem Treffen teilgenommen hat, eine Datenbank zu Rechtsurteilen im Zusammenhang mit antimuslimischen Fällen erstellt.⁴ Vom 24. bis 25. Juni 2019 fand in Madrid ein Workshop statt, den die Europäische Kommission gemeinsam mit dem Spanischen Ministerium für Arbeit, Migration und Soziale Sicherheit abhielt, um den Kampf gegen Islamophobie weiterzuführen. Der letzte Schritt dieses Prozesses war ein Treffen am 19. Dezember 2019 mit dem Titel *Towards a working definition of Islamophobia* in Brüssel, an dem ebenso die FRA teilgenommen hat.⁵ Auf der europäischen Ebene lässt sich insofern erkennen, dass es Bemühungen gibt, die Einführung von Mechanismen im Kampf gegen antimuslimischen Rassismus zu institutionalisieren. Dieser Bericht, der im Rah-

men des von der Europäischen Kommission und der Stiftung Mercator geförderten Projektes I Report erstellt wurde, reiht sich in diese Bemühungen ein, eine Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus auf europäischer Ebene zu finden, und will für die Länder Deutschland und Österreich eine Arbeitsdefinition anbieten, die zu Beginn von den beiden antirassistischen Projekten CLAIM in Deutschland und der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus in Österreich getragen wird.

Im Rahmen des am 19. Dezember 2019 in Brüssel⁶ stattgefundenen Treffens mit dem Titel *Towards a working definition of Islamophobia* wurden folgende Gründe vorgebracht, warum eine Arbeitsdefinition wichtig sei:

- Um die offizielle Anerkennung von Islamophobie zu stärken,
- Um das öffentliche Bewusstsein und Verständnis von Islamophobie zu stärken,
- Um das Leugnen des Phänomens zu thematisieren,
- Um eine Grundlage zu schaffen, von der ausgehend Islamophobie auf eine informierte Art und Weise effizient bekämpft werden kann,
- Um den Schutz der Opfer von Islamophobie im Hinblick auf Diskriminierung und Feindseligkeit zu erhöhen,
- Um einen Raum der Ermächtigung (*Empowerment*) für die Opfer von Islamophobie zu ermöglichen,
- Um anti-rassistische Arbeit durch Mobilisierung und informierte *advocacy* zu stärken,
- Um ein Dokument zu haben, das als Ausgangspunkt dafür dient, Mechanismen von Islamophobie zu erklären,
- Um den schädlichen Einfluss von Islamophobie anzuerkennen, zu identifizieren und zu messen.⁷

Dem sei noch die allgemeine Anmerkung hinzugefügt, dass der Einsatz gegen jede Form von Rassismus, so auch gegen antimuslimischen Rassismus, letztendlich nichts weniger ist als eine Verteidigung des zentralen Wertes der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen und den Schutz ihrer Würde und Unversehrtheit bedeutet, die Teil der Verfassungen von Ländern wie Deutschland und Österreich sind.

Nun gibt es zwar einige Initiativen auf zivilgesellschaftlicher Ebene, die sich mit der Problematik des antimuslimischen Rassismus auseinandersetzen, was gleichzeitig veranschaulicht, dass es einen großen Informations- und Handlungsbedarf gibt, sei dies nun von zivilgesellschaftlicher wie auch von staatlicher und wissenschaftlicher Seite.

Insofern ist es auch wichtig, das erkannte und definierte Problem des antimuslimischen Rassismus wissenschaftlich fun-

diert und praxisbezogen zu erforschen, empirie- und theoriegeleitete Maßnahmen zu entwickeln und diese in den relevanten Politikfeldern umzusetzen. Auf diesem Weg soll eine Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus, wie sie hier präsentiert wird, hilfreich sein.

So wurde auf nationalstaatlicher Ebene mit unterschiedlicher Intensität in Ländern wie Deutschland und Österreich die Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität implementiert. Die Anerkennung von antimuslimischem Rassismus als gesellschaftliche Herausforderung hinkt jedoch in vielen Bereichen hinterher. Das zeigt sich sowohl am Beispiel von politischen Debatten⁸ über mediale Repräsentation⁹ bis hin zu legislativen Einschränkungen muslimischer Religionspraxis¹⁰ und diskriminierenden Erfahrungen im sozialen und im Bildungsbereich.¹¹ Umso wichtiger sind Aktivitäten im akademischen, zivilgesellschaftlichen und politischen Bereich, die einen Beitrag zur Problematisierung und letztendlich Überwindung von antimuslimischem Rassismus leisten. Ein Beispiel für eine Sichtbarmachung von antimuslimischem Rassismus sind Initiativen wie jene der Studierendenverbindung RAMSA, dem Rat akademischer muslimischer Studierender, der den Tag gegen antimuslimischen Rassismus initiiert hat, der seit dem Jahr 2015 in Deutschland jährlich begangen wird und den derzeit CLAIM koordiniert.¹²

Antimuslimischer Rassismus ist heute kaum mehr zu leugnen, nicht zuletzt aufgrund der vorhandenen Daten aus Umfragen¹³, jährlichen Berichten¹⁴, akademischen Fachzeitschriften¹⁵ sowie wissenschaftlichen Publikationen.¹⁶ Auch die sich häufenden offen islamfeindlichen bis terroristischen Handlungen mit deutlichen antimuslimischen Motiven – von Thilo Sarrazin über Pegida und AfD hin zu Anders Behring Breivik und Brenton Tarrant – haben zur Erkenntnis beigetragen, dass antimuslimischer Rassismus ein nicht unbedeutendes Problem weiß-christlich-sozialisierter Gesellschaften darstellt. In Deutschland wurde dies gerade in den letzten Jahren offensichtlich. Am 19. Februar 2020 wurden bei einem rassistisch motivierten Terrorschlag in Hanau zehn Menschen ermordet. Ein paar Tage zuvor war eine Gruppe von Rechtsextremisten festgenommen worden, die Anschläge auf Moscheen in zehn Bundesländern plante. Ihr Ziel war die Herbeiführung „bürgerkriegsähnlicher Zustände“, ihr Netzwerk reicht auch nach Österreich.

Die Beschäftigung mit antimuslimischem Rassismus ist inzwischen in der akademischen Landschaft verankert, wenn auch noch nicht durch Lehrstühle und Studienschwerpunkte etabliert, wo sich nicht nur unterschiedliche theoretische Zugänge wie jener der Vorurteilsforschung, der Rassismusforschung sowie der dekolonialen Analyse ausmachen lassen¹⁷, sondern auch die Herausbildung der Islamophobiestudien. Es gibt kommentierte Bibliographien zu Islamophobie¹⁸ sowie

Periodika wie das *Islamophobia Studies Journal* (seit 2012) und das *Jahrbuch für Islamophobieforschung* (seit 2010) ebenso wie die jährlich seit 2010 stattfindende *Islamophobia Studies Conference* an der University of California, Berkeley, und seit 2014 zweijährlich stattfindende Konferenzen¹⁹ (2014 an der Universität Salzburg, 2016 an der Universität Fribourg und 2018 von einem Kollektiv der Humboldt-Universität Berlin, der Alice Salomon Hochschule sowie dem Jüdischen Museum und dem Rat für Migration) wie auch andere Zentren wie The Bridge Initiative an der Georgetown University²⁰ und Forschungsprojekte, die sich mit antimuslimischem Rassismus aus akademischer Perspektive auseinandersetzen.

Neben dem verstärkten akademischen Fokus arbeiten politische und zivilgesellschaftliche Akteur*innen zunehmend an einer Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus. Im Rahmen des bereits erwähnten Seminars *Towards a working definition of Islamophobia* in Brüssel einigten sich die Beteiligten auf mehrere Eckpunkte. Unter anderem solle das Treffen als Grundlage zur Ausarbeitung einer Definition genommen werden, wobei weitere Beratungen vorgenommen werden sollen, um dem Prozess Legitimität und Unterstützung von unten zu geben. Ins Auge gefasst wurde ebenso, diese Definition zu nutzen, um *advocacy* im Hinblick auf die Arbeit der Vereinten Nationen, einer Resolution des Europäischen Parlaments sowie des Europarats/ECRI herzustellen.²¹ Der vorliegende Bericht sieht sich als Unterstützung dieses breiten Unternehmens auf europäischer Ebene, an dem nicht nur Wissenschaftler*innen teilgenommen haben, sondern auch zivilgesellschaftliche Akteur*innen, die auf lokaler, nationaler wie auch europäischer Ebene arbeiten, sowie Vertreter*innen von internationalen Organisationen.

Der vorliegende Beitrag präsentiert im nächsten Unterkapitel verschiedene Konzepte von Islamfeindlichkeit, Islamophobie und antimuslimischem Rassismus und zeigt, wie diese Konzepte in akademischen Debatten wie auch in politischen Institutionen verwendet werden. Das darauffolgende Kapitel beschäftigt sich mit gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Rassismus, antimuslimischer Hasskriminalität sowie dem Schutz von Religionsfreiheit und Bereichen, die allesamt an der Schnittstelle von antimuslimischem Rassismus von Relevanz sind. Zuletzt zeigt er unterschiedliche Handlungsfelder auf, in denen antimuslimischer Rassismus anzutreffen ist und endet mit einer Empfehlung für eine Arbeitsdefinition.

2. Islamophobie/Islamfeindlichkeit/Antimuslimischer Rassismus

2.1. Kurze Geschichte eines Konzeptes

Global und insbesondere im anglophonen Sprachraum erhielt der Begriff Islamophobie mit der Studie der antirassistischen britischen Denkfabrik *Runnymede Trust* aus dem Jahre 1997 seinen Durchbruch. Tatsächlich ist der Begriff jedoch um einiges älter, worauf auch immer wieder hingewiesen wurde. Eine der frühesten Verwendungen geht auf den französischsprachigen Raum zurück, wo der Begriff 1910 im Zusammenhang mit der französischen Kolonisierung zur Beschreibung der vorurteilsbeladenen Einstellung der Kolonisatoren gegenüber der algerischen Bevölkerung und ihrer Religion verwendet wurde.²² Der Soziologe und Bildungswissenschaftler Armin Muftić hat kürzlich aufgezeigt, dass die Verwendung des Begriffs im Italienischen sogar noch älteren Datums ist.²³ Ivan Aguéli hat 1904 eine Artikelserie unter dem Titel *I nemici dell'Islam* veröffentlicht, in der Islamophobie mit Rassismus deutsch-arischer Prägung vermengt wird. Darin vertrat er die Auffassung, dass es zwei unterschiedliche Formen der Islamophobie gäbe, einmal eine klerikale Islamophobie und einmal eine rassistische Islamophobie.²⁴ Die heutige Prägung des Begriffs sowie die Konjunktur in der Debatte ist jedoch auf die Publikation des *Runnymede Trust* zurückzuführen.

Mit der Veröffentlichung des Berichts von 1997 durch den *Runnymede Trust* wurde eine Theoriediskussion in der akademischen Landschaft angestoßen. In einer Literaturbesprechung 15 Jahre nach dem *Runnymede Trust*-Bericht spricht der britische Historiker Brian Klug vom „Mündigwerden eines Konzeptes“, das zu Beginn noch wenig theoretisch fundiert war.²⁵ Islamophobie wird heute in der akademischen Literatur im Wesentlichen als antimuslimischer Rassismus konzeptualisiert, wobei auch im Zusammenhang mit einigen akademischen Arbeiten nuancierte Unterschiede wie auch Paradoxien zu verzeichnen sind. Dass diese Hinwendung eines Verständnisses von Islamophobie – oder Islamfeindlichkeit, wie es im Deutschsprachigen üblicherweise heißt – als antimuslimischer Rassismus jedoch Breitenwirkung erfahren hat, zeigt nicht zuletzt der Folgebericht des *Runnymede Trust* von 2017, in dem es heißt: „Islamophobia is anti-Muslim racism“. In den Ausführungen heißt es weiter:

Islamophobia is any distinction, exclusion, or restriction towards, or preference against, Muslims (or those perceived to be Muslims) that has the purpose or effect of nullifying or impairing the recognition, enjoyment or exercise, on an equal footing, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural or any other field of public life.²⁶

Auch ein überparteilicher Zusammenschluss von britischen Parlamentarier*innen, die *All-Party Parliamentary Group (APPG) on British Muslims*, definiert in seiner Publikation *Islamophobia Defined – The inquiry into a working definition of Islamophobia*²⁷ von 2018 Islamophobie im Wesentlichen als antimuslimischen Rassismus: „Islamophobia is rooted in racism and is a type of racism that targets expressions of Muslimness or perceived Muslimness“²⁸, heißt es darin. An diesem Bericht hatten zahlreiche führende Akademiker*innen aus der Islamophobieforschung in Großbritannien mitgewirkt.

2.2. Herausforderungen in deutschsprachigen Ländern

Im Gegensatz zum anglophonen Sprachraum sind Debatten um Rassismus und insbesondere um den antimuslimischen Rassismus mit bestimmten Herausforderungen verbunden. So ist der Umgang mit Kolonialismus und Rassismus in Ländern wie Deutschland und Österreich generell schwierig. Fatima El-Tayeb argumentiert, dass es seit langer Zeit sowohl eine akademische als auch eine historische Nichtbeachtung von Rassismus in Deutschland gibt, von der Kolonialzeit bis in unsere Zeit hinein.²⁹ Generell imaginieren sich Europa dabei als farbenblinder und damit nicht rassistischer Kontinent.³⁰ Und wie Astrid Messerschmidt ausführt, hat vor allem in Deutschland (und Gleiches gilt noch stärker für Österreich) der post-nationalsozialistische Zustand der Schuldabwehr unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine Gedenkkultur etabliert, in der der völkische Antisemitismus als singuläres Phänomen, abgeschnitten von globalen Folgen des Rassismus sowie zeitgenössischer Formen des Rassismus, betrachtet wird.³¹

Im Zuge eines Aufbrechens von öffentlichen Debatten und insbesondere der Thematisierung postkolonialer Verhältnisse mit Blick auf koloniale Vermächtnisse Deutschlands sowie der Thematisierung der Verstrickung von Sicherheitsapparaten mit Rassismus (etwa die NSU-Morde) erhalten in den letzten Jahren auch die zwei letzteren Ansätze mehr Beachtung in der öffentlichen Thematisierung von antimuslimischem Rassismus im deutschsprachigen Raum. Nicht zuletzt die derzeit anhaltenden Proteste in den USA der Black-Lives-Matter-Bewegung infolge der Ermordung von George Floyd haben global (in Deutschland mehr als in Österreich) Fragen postkolonialer Verhältnisse aufgeworfen. Akademisch gab es aber bereits in den 1990er-Jahren Autor*innen wie Iman Attia, die einen rassismustheoretisch informierten Ansatz in der Erforschung von antimuslimischem Rassismus verfolgten.³² Zuletzt haben Iman Attia und Mariam Popal eine dekoloniale Perspektive auf antimuslimischen Rassismus eingenommen.³³ In Österreich hat diese theoretische Auseinandersetzung

etwas später begonnen. In den letzten Jahren haben vor allem Fanny Müller-Uri³⁴ und mit ihr Benjamin Opratko³⁵ hier Akzente gesetzt. Letzterer präsentierte in seiner Dissertation das Konzept des historizistischen antimuslimischen Rassismus als gesellschaftliches Hegemonieverhältnis im Rahmen einer Konjunkturanalyse, um vor allem jene Segmente in der Gesellschaft zu analysieren, „die sich selbst als (links-)liberal und antirassistisch verstehen und rechtspopulistische Parteien ablehnen, aber zugleich durch ihr diskursives und affektives Investment in die historizistische Variante des antimuslimischen Rassismus an der Konstruktion des/der muslimischen Anderen beteiligt waren und sind“.³⁶

Unabhängig von der akademischen Debatte ist gleichzeitig zu beobachten, dass es in Österreich wie auch in Deutschland einige Vorbehalte gibt, antimuslimischen Rassismus oder Islamophobie als solche anzuerkennen. Inhaltlich geht es im Zusammenhang mit Islamophobie um den Verweis auf die Semantik des Begriffs, der eine Pathologisierung des Phänomens befürchtet, wobei manche Autor*innen gleichzeitig die Stärke des Begriffs im *advocacy*-Bereich honorieren, um dessen politische Kraft zur Veränderung ungerechter Verhältnisse zu verwenden.³⁷ Im Zusammenhang mit antimuslimischem Rassismus wird dabei insbesondere auf die Annahme von Rasse als ontologische Kategorie im Rassismus verwiesen. In Deutschland und Österreich ist die Ablehnung des Begriffs und des Konzeptes von antimuslimischem Rassismus und Islamophobie weitaus stärker zu vernehmen, als dies in anderen Regionen der Welt der Fall ist. Aus meiner Sicht hat das weniger mit der Debatte über die Semantik zu tun als mit der wenig aufgearbeiteten Geschichte des Rassismus in diesen beiden Ländern im Zusammenhang mit der mystifizierten Selbstidealisation post-rassi(sti)scher Gesellschaften infolge der Ermordung von sechs Millionen Jüdinnen und Juden und 500.000 Roma und Sinti während der Zeit des Nationalsozialistischen Regimes. Ob man antimuslimischen Rassismus nun global als eine expansive Erweiterung bestehender Denkstrukturen kolonialen Denkens versteht, wie dies aufseiten des dekolonialen Autors Achille Mbembe (er spricht von Islamophobie) geschieht³⁸, oder aber als Projektionsfläche des unsagbaren Antisemitismus im deutschsprachigen Raum, wie Moshe Zuckermann es nannte³⁹ – er ist zweifelsohne eine der akzeptiertesten Formen von Rassismus, wie nicht zuletzt viele Umfragen zeigen.⁴⁰

2.3. Die Forschungslandschaft

In der akademischen Debatte identifiziere ich drei unterschiedliche theoretische Zugänge in der Islamophobieforschung: die Perspektive der Vorurteilsforschung, einen rassismustheoretisch informierten Zugang und zuletzt eine dekoloniale Lesart von Islamophobie.⁴¹ Im deutschsprachigen Raum dominierte lange Zeit insbesondere in der öffentlichen Debatte der Zugang der Vorurteilsforschung, der das Phänomen der

Islamfeindlichkeit primär auf individueller Ebene lokalisiert und problematisiert. Akademisch repräsentativ für diesen Zugang sind vor allem die Forschungen rund um das Bielefelder Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, die das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) eingeführt haben, um damit Vorurteile im Sinne „abwertende(r) und ausgrenzende(r) Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“⁴² zu benennen. Wie Anne Schönfeld in ihrer Bestandsaufnahme zum Forschungsfeld in Deutschland darlegt, ergeben sich aus den Daten zur Erforschung von GMF, „dass islam- und muslimfeindliche Ressentiments scheinbar zu einem Charakteristikum der politischen Kultur der sog. bürgerlichen Mitte geworden sind, [...] dass sie weitgehend isoliert von sonstigen politischen Einstellungen stehen, denn sie kommen im gesamten politischen Meinungsspektrum in nur geringfügigen Abstufungen vor“.⁴³ Vertreter*innen aus der Vorurteilsforschung blenden die strukturelle Dimensionen von Rassismus zwar nicht aus⁴⁴, jedoch liegt die Aufmerksamkeit bei individuellem Verhalten, wodurch weniger nicht-intentionale und strukturelle Dimensionen von Rassismus, die die Aufrechterhaltung asymmetrischer Machtverhältnisse problematisieren, beleuchtet werden.

Im Folgenden sollen kurz Beispiele für diese drei Ansätze in der Islamophobieforschung angeführt werden. So hat Wolfgang Benz in seiner Definition lange Zeit den Strang der Vorurteilsforschung verfolgt. Er sprach von Islamfeindschaft als einem „gefährlichen Ressentiment“⁴⁵. Benz zufolge beginne sie als Vorurteil und kulminiere im Hass gegenüber stigmatisierten Individuen sowie ethnischen, religiösen und nationalen Gemeinschaften. Benz konzeptualisiert Islamfeindschaft explizit in der Vorurteilsforschung und Sozialpsychologie.⁴⁶ Dabei steht auch das Verhältnis von Minderheit und Mehrheit im Zentrum seiner Auseinandersetzungen.⁴⁷

Im Jahrbuch für Islamophobieforschung habe ich eine rassismustheoretisch informierte Arbeitsdefinition von Islamophobie vorgeschlagen, die Islamophobie im Wesentlichen als antimuslimischen Rassismus definiert:

Islamophobie bedeutet, dass eine dominante Gruppe von Menschen Macht erstrebt, stabilisiert und ausweitet, indem sie einen Sündenbock imaginiert, der real existiert oder auch nicht, und diesen Sündenbock von den Ressourcen, Rechten und der Definition eines kollektiven ‚Wir‘ ausschließt. Islamophobie arbeitet mit der Figur einer statischen islamischen Identität, die negativ konnotiert ist und auf die Masse der imaginierten MuslimInnen generalisiert ausgeweitet wird.

Gleichzeitig sind islamophobe Bilder fließend und verändern sich in unterschiedlichen Kontexten, denn Islamophobie sagt uns mehr über die Islamophoben aus, als sie uns etwas über ‚den Islam‘ oder ‚die MuslimInnen‘ sagen würde.⁴⁸

Ein dekolonialer Ansatz zu Islamophobie findet sich etwa beim *Islamophobia Research and Documentation Project* der University of California, Berkeley:

Islamophobie ist eine erfundene Angst oder ein Vorurteil, welches durch existierende eurozentrische und orientalistische globale Herrschaftsstrukturen geschürt wird. Sie richtet sich mittels Aufrechterhaltung und Ausweitung existierender Disparitäten in ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Beziehungen gegen eine vermeintliche oder reale muslimische Gefahr. Dabei rationalisiert sie die Notwendigkeit von Gewaltanwendung als Mittel zur Herstellung einer ‚zivilisatorischen Rehabilitation‘ der anvisierten Gemeinschaft (muslimisch oder nicht). Islamophobie schreibt eine globale rassistische Struktur fort und bestätigt diese zum Erhalt und zum Ausbau ungleicher Ressourcenverteilung.⁴⁹

Diese drei Ansätze bringen drei unterschiedliche Annahmen, Voraussetzungen und Implikationen im Umgang mit antimuslimischem Rassismus mit sich. Die Kritik am Ansatz aus der Vorurteilsforschung besteht darin, dass einerseits der Islam bzw. Muslim*innen hier als ontologische Kategorien verhandelt werden, andererseits Fragen des Machtverhältnisses nicht im Zentrum stehen. Diese zwei Gedanken inkludiert vor allem der Ansatz der Rassismusforschung, der insbesondere die Frage von Machtasymmetrien thematisiert und sich damit nicht auf das vorurteilsbeladene Individuum, sondern auf strukturelle gesellschaftliche Verhältnisse fokussiert. Dabei wird Rasse nicht als Voraussetzung von, sondern als Ergebnis von Rassifizierungsprozessen verstanden. Der Begriff des Rassismus wird damit auf Gruppen ausgeweitet, die auch durch andere Fremdmarkierungen wie etwa Religion als ‚anders‘ imaginiert werden. Zwar blenden manche rassismustheoretischen Ansätze Religion aus, indem davon ausgegangen wird, dass es sich beim als muslimisch markierten veränderten nicht um eine ontologische Kategorie, sondern um eine Imagination handelt. Jedoch geht die Kritik oft nicht so weit wie im Falle des dekolonialen Ansatzes, der Muslim*innen eine *agency* zuspricht und anti-rassistisches Denken und Handeln auch als Widerstand gegen aus einem eurozentrischen Westen stammende Universalien wie etwa Säkularismus betrachtet. Insofern eröffnet der dekoloniale Ansatz mitunter auch selbstmarkierten muslimischen Subjekten die Möglichkeit, ihr Leben religiös zu definieren, und stellt die Bedingungen, das Feld des anti-

muslimischen Rassismus in Verbindung zu Fragen der Religionsfreiheit und damit einhergehend der Menschenrechte zu diskutieren.

2.4. Existierende Arbeitsdefinitionen – Antisemitismus und Antiziganismus

Die Tatsache, dass in den letzten Jahren eine umstrittene⁵⁰ Antisemitismusdefinition – wie sie von der *International Holocaust Remembrance Alliance* vorgeschlagen wurde und der die *Jerusalem Declaration On Antisemitism* entgegengesetzt wurde⁵¹ – von unterschiedlichen Behörden aufgenommen wurde, zeigt, dass wo ein Wille ist, auch ein Weg ist. Auf EU-Ebene wurde diese Arbeitsdefinition von der Antisemitismusbeauftragten der Europäischen Kommission, Katharina von Schnurbein, angenommen. Auch nationale Parlamente wie in Deutschland und Österreich haben diese Arbeitsdefinition im Jahr 2017 angenommen. Es scheint daher besonders wichtig, dass einer politischen Anerkennung – aufseiten der EU sowie nationaler Parlamente – als erster Schritt nachzukommen ist. Auf Ebene der Europäischen Kommission gibt es zwar einen Beauftragten für die Bekämpfung von antimuslimischem Hass, doch verkennt bereits die Namensgebung die Tragweite des Phänomens des antimuslimischen Rassismus. Insofern wäre nicht zuletzt mit der Annahme einer umfassenden Arbeitsbegriffsdefinition von antimuslimischem Rassismus, wie sie derzeit auf europäischer Ebene verfolgt wird, geholfen.

Ebenso hat die Erarbeitung einer Arbeitsdefinition von Antiziganismus, die wiederum zu grundsätzlichen Vorbehalten seitens kritischer Wissenschaftler*innen führte⁵², eine entsprechende politische Schlagkraft auf europäischer Ebene mit sich gebracht. So ist – wie auch im Falle von Antisemitismus – eine Resolution zur Bekämpfung des Antiziganismus (2017/2038(INI)) vom Europäischen Parlament angenommen worden.⁵³ In einem entsprechenden Grundlagenpapier zur Ausarbeitung einer Arbeitsdefinition von Antiziganismus wird davon ausgegangen, dass Antiziganismus eine „Form des Rassismus, die sich gegen Roma, Sinti, Fahrende und andere Personen richtet, die von der Mehrheitsgesellschaft als ‚Zigeuner‘ stigmatisiert werden“⁵⁴, sei. Weitere Merkmale wie eine homogenisierende und essentialisierende Wahrnehmung und Darstellung dieser Gruppen sowie eine Zuschreibung spezifischer Eigenschaften an diese sind etwas vage formuliert. Spezifischer ist das dritte Merkmal der Arbeitsdefinition, wonach Antiziganismus diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praxen, die herabsetzend und ausschließend wirken und strukturelle Ungleichheit reproduzieren⁵⁵, umfasst.

2.5. Existierende Arbeitsdefinitionen – Islamophobie/Antimuslimischer Rassismus

Betrachten wir nun einige Definitionen, die von Institutionen in Europa und in Deutschland und Österreich entwickelt wurden, um das Phänomen des antimuslimischen Rassismus zu erfassen. Einen Meilenstein bildete sicherlich der bereits erwähnte 1997 veröffentlichte Bericht der britischen Denkfabrik *Runnymede Trust* sowie der Folgebericht von 2017, der Islamophobie als antimuslimischen Rassismus fasst.

Die politisch bedeutendste Arbeitsdefinition ist vermutlich jene der bereits erwähnten *All-Party Parliamentary Group (APPG) on British Muslims* von 2018. Dort heißt es: „Islamophobia is rooted in racism and is a type of racism that targets expressions of Muslimness or perceived Muslimness.“⁵⁶ Diese Definition schließt einerseits an der rassismustheoretisch informierten Konzeptualisierung von Islamophobie an, die Rasse als Produkt und nicht als Voraussetzung von Rassismus betrachtet. Etwas inkonsistent verortet sie aber gleichzeitig die Beziehung zwischen Rassismus und Islamfeindlichkeit, indem auf der einen Seite beide gleichgesetzt werden, auf der anderen Seite Islamfeindlichkeit als eine Form von Rassismus begriffen wird.

2.6. Definitionen in Deutschland und Österreich

Die Allianz CLAIM, welche 47 Organisationen vernetzt und unterstützt, die sich gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus engagieren, arbeitet mit unterschiedlichen Definitionen von antimuslimischem Rassismus. Mit ihren Publikationen⁵⁷, insbesondere *Islam-/Muslimfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus. Eine Bestandsaufnahme* trägt sie zu einer differenzierten und informierten Debatte der Diskussion über die Bedeutung(en) von antimuslimischem Rassismus und der Diskussion über unterschiedliche Konzepte bei. Gerade im Rahmen des vorliegenden Berichtes als Teilprojekt von I Report wird danach getrachtet, eine Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus zu erarbeiten.

In Österreich gibt es drei regelmäßig erscheinende Publikationen zu antimuslimischem Rassismus. Erstens veröffentlicht die Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus seit 2015 jährlich einen Bericht, der antimuslimischen Rassismus dokumentiert. Der Fokus liegt hierbei auf der Dokumentation und beruht auf der Kategorisierung von Handlungen in Hassverbrechen/Hate Crime, Verhetzung/Hate Speech, Diskriminierung, verbale Angriffe, Beschmierung (halb-) öffentlicher Plätze, die an Institutionen gerichtete Islamfeindlichkeit und die Kategorie Sonstiges.⁵⁸ Außerdem wird eine Beobachtung von Nationalrats- und Wiener Landtagsabgeordneten vorgenommen. Wichtig ist der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und

antimuslimischer Rassismus zudem, dass Empfehlungen beruhend auf den Daten und dem Austausch mit muslimischen Communities erarbeitet werden.⁵⁹ Eine Definition von antimuslimischem Rassismus bietet die Dokustelle jedoch nicht an.

Ein zweiter jährlicher Bericht wird seit 2019 von SOS Mitmensch, einer Menschenrechtsorganisation, die sich als Pressure Group versteht, herausgegeben. 2019 erschien erstmals der Bericht *Antimuslimischer Rassismus in der österreichischen Politik. Bericht 2018*⁶⁰ und ein Jahr darauf der Bericht *Antimuslimischer Rassismus in der österreichischen Politik. Antimuslimische Abwertungs-, Ausgrenzungs-, Feindbild-, Generalisierungs- und Hetzkampagnen im Jahr 2019*.⁶¹ Interessant ist bei dem Bericht aus dem Jahr 2018 die Tatsache, dass er lediglich Aussagen von FPÖ-Politiker*innen thematisiert. Andere Parteien werden mit keinem Wort erwähnt. Erst im darauffolgenden Bericht für das Jahr 2019 werden auch Aussagen von ÖVP-Politiker*innen aufgenommen.

Drittens gebe ich seit 2015 gemeinsam mit Enes Bayrakli den *European Islamophobia Report*⁶² heraus, in dem jährlich mehr als 30 Länderberichte im Hinblick auf die Entwicklung von Islamophobie erstellt werden. Teil davon sind sowohl der Österreichische als auch der Deutsche Islamophobiebericht. Der Österreichische Islamophobiebericht für die Jahre 2016⁶³, 2017⁶⁴ und 2018⁶⁵ ist auch in deutscher Sprache verfügbar. Der Deutsche Islamophobiebericht wurde für die Jahre 2016⁶⁶ und 2018⁶⁷ in deutscher Sprache veröffentlicht. Autor*Innen waren Anna-Esther Younes, Aleksandra Lewicki und Enes Bayrakli. Zum einen wird in dem Bericht auf die Arbeit von Dokumentationsstellen verwiesen, zum anderen wird auch das gesprochene Wort von Politiker*innen in den Bericht aufgenommen. Zudem werden die Bereiche Bildung, Wissenschaft, Medien, Justiz, soziale Medien, politische Institutionen und wichtige Akteur*innen thematisiert sowie Empfehlungen für Politik und Zivilgesellschaft gegeben. Anders als im Falle des Berichts von SOS Mitmensch werden hier alle politischen Parteien mit ihren Programmen, Wahlkampagnen und Regierungspolitiken über das gesprochene Wort hinaus thematisiert.

Die unterschiedlichen Herangehensweisen erschließen sich jedoch nicht allein aus der Definition. SOS Mitmensch definiert Rassismus als „eine gruppenbezogene Unrechts-, Unterdrückungs- und Gewaltideologie, die Menschen aufgrund einzelner Merkmale – wie tatsächlicher oder zugeschriebener Herkunft, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit – herabwürdigt, ihrer Sicherheit beraubt, Chancen zunichtemacht, Freiheiten einschränkt und im Extremfall in Vertreibung, Verfolgung und Mord mündet“⁶⁸. SOS Mitmensch räumt zwar theoretisch ein, dass dieser Rassismusbegriff „in der Politik das antimuslimisch-rassistische Handeln und die Agitation von

politischen Akteurinnen und Akteuren, seien es politische Organisationen, parteipolitische Funktionärinnen und Funktionäre oder politische Amtsträgerinnen und Amtsträger⁶⁹, umfasse, thematisiert im Bericht aber keine Gesetze. Nach SOS Mitmensch wird von antimuslimischem Rassismus gesprochen, wenn

- generalisierende Aussagen über Muslim*innen getätigt werden, die diese pauschal herabwürdigen bzw. negativ abstempeln,
- eine Bebilderung bzw. Bildsprache zur Anwendung kommt, die Muslim*innen herabwürdigt und/oder pauschal negativ abstempelt,
- Muslim*innen in entmenschlichender Weise dargestellt werden,
- das Vorhandensein von Muslim*innen in Österreich per se als etwas pauschal Negatives oder Bedrohliches dargestellt wird,
- Muslim*innen ohne sachlichen Zusammenhang in negativen Kontexten abgebildet werden,
- Muslim*innen als homogenes problembehaftetes Kollektiv konstruiert und diskriminierende Zwangsmaßnahmen gegen dieses ‚homogene Kollektiv‘ gefordert werden,
- Muslim*innen kollektiv als privilegierte gesellschaftliche Gruppe dargestellt werden,
- Muslim*innen zu Sündenböcken für unpopuläre politische Entscheidungen gemacht werden,
- Probleme oder negativ wahrgenommene Themen und Phänomene ohne sachliche Begründung alleine auf Muslim*innen reduziert und damit antimuslimisch aufgeladen werden,
- kollektiv entrechtende und diskriminierende Forderungen gegen Muslim*innen erhoben werden,
- Muslim*innen die Möglichkeit, vollwertige Bürger*innen und Bürger Österreichs zu sein, pauschal abgesprochen wird,
- eine strikte und unauflösliche kollektive Trennlinie zwischen ‚den Österreichern‘ und ‚den Muslimen‘ gezogen wird bzw. Muslim*innen kollektiv zu ‚Ausländer*innen‘ erklärt werden,
- Rechte und Wünsche von Muslim*innen, die bei Angehörigen anderer Religionen nicht kritisiert werden, ohne sachliche Begründung pauschal abgewertet und als Bedrohung gebrandmarkt werden,
- wertschätzendes und respektvolles Verhalten gegenüber muslim*innen pauschal skandalisiert wird,
- Muslim*innen durch pauschale Abstempelung ihrer Religion als ‚ewig fremd‘; selbst auch zu ‚ewigen Fremden‘ erklärt und aus der Gesellschaft ‚für ewig‘ ausgegrenzt werden,
- die Existenz von antimuslimischer Hetze pauschal geleugnet wird⁷⁰.

Diese hilfreiche Auflistung von Kriterien zur Beurteilung von antimuslimisch-rassistischen Handlungen offenbart gleichzeitig einen starken Fokus auf Aussagen, Bebilderung und Darstellung von Muslim*innen. Weniger im Fokus steht dabei die Bedeutung, die der Dominanzgesellschaft zukommt, und wie zentral die Variable Macht für Rassismus ist. Diese Dimension der Macht nimmt vor allem die – bereits zitierte – Arbeitsdefinition von Islamophobie in meinem Jahrbuch für Islamophobieforschung (und auch im *European Islamophobia Report*) in den Blick:

Islamophobie ist antimuslimischer Rassismus. [...] Islamophobie bedeutet, dass eine dominante Gruppe von Menschen Macht erstrebt, stabilisiert und ausweitet, indem sie einen Sündenbock imaginiert, der real existiert oder auch nicht, und diesen Sündenbock von den Ressourcen, Rechten und der Definition eines kollektiven ‚Wir‘ ausschließt. Islamophobie arbeitet mit der Figur einer statischen islamischen Identität, die negativ konnotiert ist und auf die Masse der imaginierten MuslimInnen generalisiert ausgeweitet wird. Gleichzeitig sind islamophobe Bilder fließend und verändern sich in unterschiedlichen Kontexten, denn Islamophobie sagt uns mehr über die Islamophoben aus, als sie uns etwas über ‚den Islam‘ oder ‚die MuslimInnen‘ sagen würde.⁷¹

Bei dieser Definition wird weniger auf die Mikroebene von zwischenmenschlichen Beziehungen abgezielt, wie sie sich in direkter Diskriminierung oder Hate Speech zwischen einzelnen Menschen manifestiert. Vielmehr wird auf die Macht(ungleich)verhältnisse in einer Gesellschaft abgezielt und wie diese mithilfe von Ausschließungsmechanismen immer wieder reproduziert werden. Damit werden Akteur*innen in den Blick genommen, die einen verhältnismäßig großen Anteil an den Machtressourcen einer Gesellschaft haben, vor allem Politiker*innen, Verwaltungsbehörden und Journalist*innen.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass der Bericht von SOS Mitmensch für das Jahr 2019 erstmals auch die österreichische Bundesregierung mit in den Blick genommen hat. So wird zum einen davon ausgegangen, dass „es in Österreich bislang keine breite politische Ächtung von antimuslimischem Rassismus gibt. Während der Kampf gegen Antisemitismus vom Bundeskanzler und der Bundesregierung zurecht als wichtiges Thema kommuniziert wird, gibt es bislang kein Bekenntnis der Regierung zum Kampf gegen antimuslimischen Rassismus. Mitglieder der Bundesregierung sind [...] sogar maßgebliche Akteurinnen und Akteure antimuslimischer Agitation – ohne dabei im Regelfall auf nennenswerten Widerspruch und Protest von Seiten anderer Regierungsmitglieder zu stoßen.“⁷²

Erst wenn antimuslimischer Rassismus sichtbar gemacht wird, können auch Gegenstrategien entworfen werden. Wenn antimuslimischer Rassismus als Ausdruck einer epistemologischen Kolonialität der Gewalt verstanden wird⁷³ und seine strukturelle und intersektionale Dimension (insbesondere von Gender und Klasse) problematisiert wird, folgen daraus vielzählige Implikationen: von der Überarbeitung von Lehrplänen und der Beseitigung von Stereotypen, die im Bildungssystem fortgeschrieben werden, über ein rassismus-sensibles Denken und die Implementierung von anti-rassistischen, anti-diskriminierenden und auf Hasskriminalität zielenden Gesetzen bis hin zur Schaffung breiterer Allianzen im Kampf gegen ökonomische Ausbeutung, ökologische Zerstörung sowie Marginalisierung von als anders markierten Gruppen. All diese Bereiche sind nur

einige wichtige Aspekte im Kampf um die Überwindung von antimuslimischem Rassismus. Die Einführung von Quoten, wie sie manche Politolog*innen schon länger fordern⁷⁴, und das Empowerment von als muslimisch markierten Personen sind eine Notwendigkeit in der Stärkung von Gruppen, die seit Jahrzehnten strukturell kriminalisiert und benachteiligt werden. All dies und noch mehr kann als notwendig erachtet werden, um eine Gesellschaft zu kreieren, in der Gleichheit auch einen materiellen Niederschlag findet und sich nicht nur auf symbolische Anerkennung beschränkt.

3. Gesetzgebende Voraussetzungen/Rahmenbedingungen im Kampf gegen antimuslimischen Rassismus

3.1. Europäischer Rahmen

Der Kampf gegen antimuslimischen Rassismus kann an bereits existierenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Rassismus ansetzen. Während auf europäischer Ebene die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft den Marker Religion nicht inkludiert⁷⁵, bietet der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine bessere Grundlage.⁷⁶ In diesem Rahmenbeschluss wird explizit auf Religion als Marker in der rassistischen Ausgrenzung Bezug genommen. Unter Artikel 1 heißt es, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, um sicherzustellen, dass z.B. „die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe“⁷⁷ unter Strafe gestellt wird.

Gleichzeitig wird aber auch eine Hierarchisierung von Religion unter den Kategorien „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert, indem gesagt wird, dass der „Verweis auf Religion mindestens Handlungsweisen erfassen [soll, FH], die als Vorwand für die Begehung von Handlungen gegen eine nach „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe dienen.“⁷⁸ Hinlänglich bekannt sind gleichzeitig die Schwachstellen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), wonach die Diskriminierung aufgrund von Religionszuge-

hörigkeit etwa in einem Arbeitsverhältnis nicht verunmöglicht wird.⁷⁹ Dennoch zeigen diese Entwicklungen, dass einer Konzeptionalisierung von antimuslimischem Rassismus als Rassismus immer näher gekommen wird.

3.2. Nationale Aktionspläne gegen Rassismus

Basierend auf der 2001 von den Vereinten Nationen organisierten 3. Weltkonferenz gegen Rassismus, in deren Rahmen sich die Staaten dazu verpflichtet haben, in Konsultation mit Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Institutionen zur Bekämpfung von Rassismus und der Zivilgesellschaft Nationale Aktionspläne (NAP) gegen Rassismus auszuarbeiten, hat die deutsche Bundesregierung 2008 einen NAP gegen Rassismus vorgelegt.⁸⁰ 2017 wurde eine überarbeitete Version des NAP gegen Rassismus präsentiert. In Österreich gibt es einen solchen bis dato nicht. Mit dem Eintritt der Grünen in die Koalitionsregierung im Januar 2020 wurde im Regierungsprogramm aber erstmals angekündigt, die „Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung“⁸¹ in Angriff zu nehmen. In Österreich ist noch auf eine Umsetzung zu warten (die vorhergehende Regierungskoalition ÖVP-FPÖ hatte das Wort Rassismus nicht einmal im Regierungsabkommen erwähnt).

Ein Vergleich des deutschen NAP gegen Rassismus von 2008 mit dem von 2017 zeigt verschiedenartige Wandlungen. Zum einen ist das Rassismusverständnis aus dem Jahr 2017 um einiges weiterentwickelt. Zum anderen wird im letzten Bericht auch Islamfeindlichkeit thematisiert, während sie im Bericht von 2008 nicht einmal Erwähnung fand.⁸²

Petra Follmar-Otto und Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte haben in einer Stellungnahme zum NAP gegen Rassismus der deutschen Bundesregierung 2008 einige Schwächen festgestellt, darunter die „unzureichende Analyse der Situation in Deutschland und die fehlende Handlungsorientierung“⁸³. Sie „empf[eh]len, im nächsten Schritt einen konkreten Maßnahmenplan zur Bekämpfung von Rassismus aufzustellen, diesem Ressourcen zuzuordnen und ein fortlaufendes Monitoringverfahren unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft für die Erreichung der Ziele des Planes einzurichten“⁸⁴. Die beiden Autor*innen geben konkrete Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die Inhalte eines Maßnahmenpakets sowie auf das weitere Vorgehen.⁸⁵ Eine *Gemeinsame Erklärung der NGOs zum Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus* hat zudem die Nichteinbeziehung der Zivilgesellschaft kritisiert.⁸⁶ Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) hat in einer kurzen Stellungnahme insbesondere betont, dass Islamfeindlichkeit als eine Form des am „schnellsten wachsenden Rassismus“ nicht einmal vorkommt. Die Diskriminierung von Muslim*innen wird im Kapitel Religion angesprochen, ohne dass jedoch auf die vielen islamfeindlichen Akteur*innen im Netz eingegangen wird. Im Gegenteil wird die Deutsche Islamkonferenz, die im Innenministerium angesiedelt ist, als Maßnahme angesprochen.⁸⁷ Aus diesen Fehlern und den Verbesserungen, die im nächsten Abschnitt besprochen werden, sollte eine entsprechende Initiative der österreichischen Regierung lernen.

Knappe zehn Jahre nach dem ersten NAP gegen Rassismus in Deutschland sind einige Verbesserungen zu konstatieren. „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ wird im NAP gegen Rassismus aus dem Jahr 2017 ein ganzes Unterkapitel gewidmet. Strukturell betrachtet wurde der NAP gegen Rassismus ressortübergreifend ausgearbeitet, geleitet vom Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).⁸⁸

Zunächst aber zum allgemeinen Rassismusbegriff im NAP gegen Rassismus, der auch umfassender diskutiert wird, als es im Bericht von 2008 noch der Fall war. Positiv hervorzuheben ist, dass Rassismus explizit nicht nur im Zusammenhang mit Rechtsextremismus thematisiert wird. Ganz im Gegenteil wird mit Verweis auf die Forschungen zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit darauf hingewiesen, dass „rassistische Einstellungen [...] sich in allen Teilen der Gesellschaft“⁸⁹ finden. Rassismus wird als „ein gesellschaftliches und soziales Phänomen“⁹⁰ beschrieben, das „der vermeintlichen Legitimation bestehender oder der Erzeugung neuer Ungleichheiten“⁹¹ diene. Gleichzeitig stößt der Bericht auch auf Grenzen, wie weit Rassismus gedacht wird und damit einhergehend, wo die Manifestierung von Rassismus gesehen wird. In Ergänzung zum NAP 2017 ist der Kabinettsausschuss zur Bekämpfung

von Rechtsextremismus und Rassismus in Deutschland zu nennen. Im Bericht der Bundesregierung zur 1. Sitzung des Kabinettsausschusses widmet sich ein Aspekt der „Bekämpfung von Islam- und Muslimfeindlichkeit“. Darin heißt es, dass die Bundesregierung die Einsetzung eines Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) angekündigt hat, der „Muslimfeindlichkeit in Deutschland analysieren und Empfehlungen für den Kampf gegen antimuslimischen Hass und islamfeindliche Ausgrenzung erarbeiten“⁹² wird. Der UEM soll in seiner Arbeit auf mehrere Jahre angelegt sein und in einen Bericht münden, der „Empfehlungen für den Kampf gegen antimuslimischen Hass und islamfeindliche Ausgrenzung auf allen Feldern und Ebenen gibt“⁹³. Abzuwarten bleibt, welche Ressourcen für die Umsetzung dieser Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden.

Mit Verweis auf den britischen MacPherson-Bericht, der – neben anderem – institutionellen Rassismus thematisiert hat, meinen die Autor*innen des NAP gegen Rassismus, dass es

weder im ‚*Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*‘ vom 7. März 1966 (ICERD) noch in anderen völkerrechtlichen Konventionen oder rechtlichen Instrumenten eine Legaldefinition des Begriffs ‚*institutioneller Rassismus*‘ gibt. Die Abgrenzung zu den Begriffen der ‚*institutionellen Diskriminierung*‘, des ‚*institutionalisierten Rassismus*‘, des ‚*strukturellen Rassismus*‘ und des ‚*Alltagsrassismus*‘ ist von konkreten Kontexten abhängig. Auch in der Forschung werden diese nicht einheitlich verwendet. In dem hier anstehenden Zusammenhang verweist der Begriff auf das Problem, dass in Institutionen, staatlicher wie nicht staatlicher Art, Prozesse der bewussten, unbewussten sowie mittelbaren und unmittelbaren Diskriminierung Eingang finden können.⁹⁴

Die Thematisierung eines Problems von Rassismus in Institutionen leiten die Autor*innen mit Verweis auf das Fehlen juristischer Definitionen ein. Die weitere Beschreibung spricht dann von „möglichen rassistischen Stereotypen und Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in staatlichen Institutionen [...], die sich durch Verhaltensweisen direkt oder indirekt auf Arbeitsprozesse und Verfahrensregelungen in diskriminierender Weise auswirken“⁹⁵. Es wird auch die Möglichkeit eingeräumt, dass „institutionelle Abläufe (Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen, Handlungsrouninen und Prozessabläufe) diskriminierend“ sein könnten. Vorurteilen aufseiten von Mitarbeiter*innen in staatlichen Institutionen solle mithilfe von präventiven Handlungskonzepten entgegengewirkt werden.

Dieser Aufriss zu Rassismus veranschaulicht das Potenzial wie auch die Grenzen der Handlungsoptionen aufseiten des NAP gegen Rassismus. Auf der einen Seite wird Rassismus als ein weitverbreitetes Phänomen anerkannt, das bis zu Angestellten in den Institutionen des Staates reichen und diese auch in ihrem Handeln beeinflussen kann. Andererseits wird mit dem Zurückweisen der Einräumung der Möglichkeit von institutionellem Rassismus ein Hinterfragen von ganzen Institutionen ausgeschlossen, da er im Wesentlichen auf eine subjektive Ebene reduziert wird, die sich in Einstellungen und Handlungen von Individuen manifestiert. Hier scheint die Perspektive der Vorurteilsforschung durch, die sich auf Individuen als vordergründige Akteur*innen rassistischer Verhältnisse bezieht und strukturelle Dimensionen nicht gleichermaßen in den Fokus nimmt.⁹⁶

Im Kapitel 3.1.3 mit dem Titel „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ wird über Diffamierung und Verschwörungstheorien gesprochen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass diese oft im Gewand der „Islamkritik“ auftreten. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass „innerreligiös-kritische sowie aufklärerisch-religionskritische Diskurse [...] den Schutz der grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Weltanschauungsfreiheit genießen“⁹⁷ Als Ausdruck von Islamfeindlichkeit werden Übergriffe und Anschläge auf Moscheen, Schändungen und Brandanschläge sowie „Skepsis bis hin zu offener Ablehnung gegenüber Musliminnen und Muslimen“⁹⁸ genannt. Als Beispiele dominieren im Zusammenhang mit Islamfeindlichkeit – was nicht synonym mit antimuslimischem Rassismus verwendet wird (einmal wird der Begriff Islamophobie gebraucht)⁹⁹ – der Fokus auf inhaltliche Aspekte sowie Gewalt vonseiten (rechter?) Akteur*innen wie auch Einstellungen der Bevölkerung.

Die größte Schwachstelle ist keine, die deutschlandspezifisch wäre, sondern in vielen europäischen Staaten vorzufinden ist. Unabhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen auf europäischer wie auch auf nationalstaatlicher Ebene berühren diese nicht die direkte und strukturelle Diskriminierung von Muslim*innen in Bereichen wie Justiz, Polizei, Beschäftigung und Bildung. Daraus folgert etwa das paneuropäische antirassistische Netzwerk ENAR, dass es weitere umfassende Bemühungen der politischen Entscheidungsträger*innen zur Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und zur Förderung der vollständigen Gleichstellung und Inklusion bedarf. ENAR weist auf zwei Beobachtungen im Hinblick auf antimuslimischen Rassismus hin: Einmal sei im Falle von antimuslimischem Rassismus eine geschlechtsspezifische Form von Rassismus zu beobachten.¹⁰⁰

Muslimische Frauen sind aufgrund mehrerer Diskriminierungsgründe überproportional von antimuslimischem Rassismus betroffen, insbesondere wenn sie religiöse Kleidung

tragen. Sie werden aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer sozialen Schicht und ihres Migrationshintergrunds mehrfach diskriminiert. In einigen Ländern verbieten Gesetze religiöse Kleidung, was sich überproportional auf Frauen auswirkt, die den Hijab tragen. Diese Richtlinien sind diskriminierend; ein solches Verbot negiert das Recht auf freie Meinungsäußerung derjenigen Frauen, die religiöse und kulturelle Kleidung tragen.

Zweitens sei im Hinblick auf Sicherheitspolitik zu beobachten, dass sich die Politik zur Terrorismusbekämpfung überproportional auf Minderheitengemeinschaften auswirke, insbesondere auf Muslim*innen und Migrant*innen.¹⁰¹ Ethnische Profilerstellung und willkürlicher Freiheitsentzug unschuldiger Muslim*innen veranschaulichen sowohl die Unsicherheit, in der sich manche Muslim*innen befinden wie auch die Ungerechtigkeiten, denen sie ausgesetzt sind. Zudem hat sich mithilfe der Sicherheitspolitik die stigmatisierende und diskriminierende Sprache vermehrt, die Muslim*innen zu inneren Feinden macht, die entsprechend der Versicherheitlichung von Muslim*innen kontrolliert und überwacht werden müssen.¹⁰²

Während für Österreich gilt, dass mit dem Erstarken der FPÖ und der Übernahme von gegen Muslim*innen gerichteten rassistischen Positionen vonseiten anderer politischer Parteien, allen voran der Neuen ÖVP, antimuslimischer Rassismus im Zentrum der Macht angekommen ist¹⁰³ und damit auch Gesetze Muslim*innen direkt diskriminieren¹⁰⁴, ohne dass hierüber Unrechtsbewusstsein bestünde, gilt für Deutschland, dass institutioneller Rassismus in der Forschungsliteratur gut dokumentiert ist. Das reicht von allgemeiner Integrationspolitik¹⁰⁵ über den Gesundheitsbereich¹⁰⁶, den Religionsbereich¹⁰⁷ bis hin zum Sicherheitsbereich¹⁰⁸, der wiederum mit anderen Bereichen wie Wissenschaft¹⁰⁹ und Ausbildung¹¹⁰ zusammenhängt. Vermehrt wurde zuletzt auf die Verflechtung zeitgenössischer Verhältnisse mit kolonialen Islampolitiken Deutschlands¹¹¹ und Österreichs hingewiesen, womit in einem größeren Rahmen die Verflechtung von heutigem Rassismus mit kolonialen Verhältnissen Deutschlands und Österreichs in der Vergangenheit angesprochen wird.

3.3. Hasskriminalität

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) definiert Hasskriminalität als „kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv. Dieses Motiv ist das Unterscheidungsmerkmal, das es von anderen Verbrechen abhebt“.¹¹² Hasskriminalität (Hate Crime) ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Verbrechen, vom Mord bis hin zur Gewalt gegen Menschen oder Sachen, die stark mit Vorurteilen zusammenhängen.¹¹³ Sie ist damit eine Dimension von mehreren, in denen sich antimuslimischer Rassismus äußern kann. Hasskriminelle Angriffe sind dabei nicht nur als Angriffe auf das Individuum zu verstehen, sondern als

Angriffe gegen Personen, die als echtes oder vermeintliches Mitglied einer Gruppe imaginiert werden. Hasskriminalität wird insofern auch als *Botschaftskriminalität* verstanden. Die meisten Menschen mit Vorurteilen begehen keine Verbrechen aus Hass, aber die wenigen Menschen, die solche Verbrechen ausüben, werden durch ihre Vorurteile motiviert. Hasskriminalität wird daher von Klas Borell auch als *Vorurteilskriminalität* verstanden. Er erinnert daran, dass negative Vorurteile mittelbar und unmittelbar zu Hasskriminalität beitragen können, da allgemein akzeptierte Vorurteile gegen Minderheiten dazu führen können, „dass Verbrechen aus Hass entschuldigt oder sogar mit Aussagen wie ‚Sie haben nur bekommen, was sie verdienen‘ entschuldigt werden.“¹¹⁴ Einzeltäter sind aufgrund der Verbreitung von Vorurteilen dazu imstande, ihre Verbrechen zu legitimieren und gleichzeitig zu beanspruchen, dass sie praktizieren, was „andere auch tun wollen, sich aber nicht trauen“, womit sie sich als „Vertreter der ‚schweigenden Mehrheit‘ darstellen“¹¹⁵ können.

Hasskriminalität wird als juristische Kategorie nicht in allen Ländern geführt. Im Zusammenhang mit antimuslimischer Hasskriminalität gilt es damit, das antimuslimische Motiv in der Tat durch eine Äußerung kenntlich zu machen. Gleichzeitig gibt es Diskussionen darüber, wie eng oder breit das Konzept zu verstehen ist. Uneinigkeit herrscht auch über die zu schützenden Gruppen und strafbares Handeln. Hasskriminalität verkörpert oftmals eine gesellschaftlich verbreitete Ablehnung von Menschengruppen und steht damit im Widerspruch zu Idealen wie Freiheit, Gleichheit und Menschlichkeit. Berichte der OSZE und der FRA kritisieren immer wieder die fehlende Standardisierung solcher Normen in den EU-Ländern.¹¹⁶ Die FRA empfiehlt als Maßnahme zur Bekämpfung von Intoleranz, „dass der Umfang der offiziellen Datenerhebung zu Hasskriminalität in den meisten EU-Mitgliedstaaten [...] erweitert werden muss“¹¹⁷. Eine Übersicht zu den Gesetzen in einzelnen Teilnehmerstaaten der OSZE bietet die Website *Legislation Online*.¹¹⁸

Nach Angaben von ODIHR-OSZE werden in lediglich 16 der 57 Mitgliedsstaaten aufseiten staatlicher Behörden Fälle antimuslimischer Hasskriminalität dokumentiert und gesondert als solche ausgewiesen. Gleichzeitig werden von nichtstaatlicher Seite in insgesamt 30 Ländern Daten zu Hasskriminalität gesammelt.¹¹⁹ Im Vergleich sind es 25 Staaten, die Hasskriminalität auf Basis von „Rassismus und Xenophobie“ dokumentieren (in 33 Ländern wird dies von nichtstaatlicher Seite gemacht).¹²⁰ Ähnlich niedrig ist dies lediglich aufseiten der Dokumentation von Hasskriminalität im Falle von Sexismus oder/und Homo- und Transfeindlichkeit o.Ä. (10 bzw. 16 Länder)¹²¹ sowie Roma und Sinti (10 bzw. 14 Länder).¹²² Die Tatsache, dass manche Länder antimuslimische Hasskriminalität eigens ausweisen, sagt hingegen noch nichts über die Qualität dieser aus. Dass 41 Länder der Aufgabe, antimuslimische Hasskrimina-

lität zu dokumentieren, nicht nachkommen, zeigt auch, welche Diskrepanz zwischen Wirklichkeit und Anspruch im Hinblick auf die Umsetzung menschenrechtlicher Standards besteht.

Im österreichischen Strafgesetzbuch werden rassistisch motivierte Straftaten erschwert sanktioniert (§ 33 StGB). „Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft“ wird dabei explizit erwähnt (§ 283 StGB Abs. 1 Z 1). Verhetzung/Hate Speech wird von der OSZE als „Äußerungen [...], die zu Hass anstiften oder für manche Gruppen verletzend sind“, definiert.¹²³ Im österreichischen Strafgesetz muss die Verhetzung in einem öffentlichen Raum begangen werden bzw. einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein, um als solche kategorisiert zu werden. Zuletzt wurde Verhetzung in § 283 StGB novelliert und ist seit dem 1.1.2016 gültig. In Deutschland wurde der § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) 2015 um den Zusatz „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ ergänzt¹²⁴, was u.a. infolge des NSU-Prozesses geschah. Die Medienwissenschaftlerin Liriam Sponholz zeigt im Hinblick auf die Rezeption des Begriffs Hate Speech, dass dieser in der deutschsprachigen Forschung mehrdeutig verwendet wird. Zwar wurde er ursprüngliche aus der Critical Race Theory rezipiert, oftmals wurde jedoch eine Gleichsetzung mit Online Harassment bzw. mit Dysfunktionen in der Onlinekommunikation vorgenommen.¹²⁵

Seit 2001 erfasst die deutsche Polizei „politisch motivierte Kriminalität“, wobei Hassverbrechen explizit als eigene Kategorie erhoben werden.¹²⁶ Seit 2017 wird auch antimuslimische Hasskriminalität gesondert erfasst. Das entspricht keiner Erweiterung von Strafnormen, sondern ist der Versuch, spezifische Formen von Hasskriminalität zu identifizieren, um ein entsprechendes Bewusstsein für diese zu stärken und einen Anstoß zu weiteren Maßnahmen dagegen zu geben.¹²⁷ Die beiden hier untersuchten Länder Österreich und Deutschland tauchen beide in der Datenbank zu Hasskriminalität der OSZE auf. Nach Angabe der OSZE waren in Österreich 2018 lediglich 22 von insgesamt 307 dokumentierten Fällen der Kategorie antimuslimische Hasskriminalität zuzuordnen. Von zivilgesellschaftlicher Seite wurden zusätzlich 121 Fälle dokumentiert, von denen 63 in die Kategorie antimuslimische Hasskriminalität fallen. Organisationen, die diese meldeten, sind: ZARA, die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, SETA sowie die Dokumentation- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus.¹²⁸ Auf die letztgenannte Institution ist die Meldung von alleine 50 Fällen zurückzuführen.

Im Falle von Deutschland wurden im Jahr 2018 8113 Fälle von Hasskriminalität dokumentiert. 241 Fälle davon hat die OSZE der Kategorie antimuslimische Hasskriminalität zugeordnet. Weitere 1996 Fälle von Hasskriminalität wurden von zivilgesellschaftlicher Seite gemeldet, 148 davon fallen auf antimuslimische Hasskriminalität. Die Vereine Inssan und vor allem FAIR international – Federation against Injustice and Racism haben diese Daten geliefert.¹²⁹ Nach offiziellen Angaben der deutschen Polizei wurden 2018 910 islamfeindliche Straftaten verübt (2017 waren es 1.095).¹³⁰ Die Diskrepanz zwischen diesen Zahlen und jenen der OSZE liegt vermutlich darin begründet, dass die OSZE keine verbalen Akte der Verletzung in ihre Statistik inkludiert.

Aus der Sicht von Politikgestalter*innen ist weniger die Frage der rechtlichen Definition die vordergründige Herausforderung in der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus. Schließlich gäbe es eine Reihe an gesetzlichen Bestimmungen in den meisten europäischen Ländern, die eine Diskriminierung aufgrund des religiösen Markers unter Strafe stellen. Dazu zählt zum einen die Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union, die 2006 zu Gleichbehandlungsgesetzen in Österreich und Deutschland geführt hat. Darin wird unmissverständlich auch das Verbot der Benachteiligung aus Gründen der Religion inkludiert. Gebraucht wird nach Ansicht vieler NGO-Aktivist*innen weniger eine gesetzlich bessere Grundlage als mehr Aufmerksamkeit im Policy-Bereich, d.h. im Bereich der praktischen Anwendung, dem eine politische Anerkennung vorausgeht.

Geht es etwa um die Umsetzung der Registrierung der Dokumentation von Hasskriminalität, so ist die praktische Umsetzung in den wenigen Ländern, die überhaupt die Kategorie antimuslimischer Hasskriminalität führen, davon abhängig, inwiefern diese Kategorie in den sogenannten Standardarbeitsanweisungen (SPO, Standard Operating Procedures) enthalten ist. In den wenigsten Fällen werden diese SPO auf nationaler Ebene definiert, sondern auf Länder- oder regionaler Ebene. Entsprechend schwer fallen daher auch die Vergleiche der Häufigkeit von Hasskriminalität in verschiedenen europäischen Ländern. Für kleinere Länder wie Österreich gilt, dass für die Kategorisierung auf Bundesebene das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zuständig ist, was umgekehrt auch bedeutet, dass auf Landesebene ein Fall lediglich entgegengenommen wird, ohne dass im Austausch mit den Opfern eine Kategorisierung vorgenommen wird.

Selbst in den USA, wo der Rechtsbegriff der Hasskriminalität vergleichsweise gut etabliert ist, scheinen nur wenige Abteilungen vorurteilsmotivierte Verbrechen effektiv als solche zu identifizieren oder zu untersuchen. Im Gegenteil: Sehr wenige erkennen Hasskriminalität als solche an, wenn sie auftritt. Beispielsweise haben im Jahr 2016 nur 11 Prozent der

Dienststellen Berichte über Hasskriminalität eingereicht (*Federal Bureau of Investigation* 2017).¹³¹

Ein zweites politisches Problem besteht darin, dass oftmals dieselben Einheiten im Polizeiverwaltungsapparat nicht nur für Hasskriminalität alleine zuständig sind, sondern gleichzeitig auch für Anti-Terrorismus und Präventionsarbeit gegen sogenannte Radikalisierung, was beides eng mit der Versicherheitlichung¹³² von Muslim*innen in Verbindung steht.¹³³ Indem diese Agenden nicht selten bei einer einzigen Einheit bzw. denselben Beamt*innen liegen, ist aufseiten der Muslim*innen oftmals unklar, ob sie im Gegenüber nun jemanden haben, der/die sich um ihre Sicherheit kümmert oder sie als Sicherheitsproblem beobachtet. Dieses institutionelle Problem kann dann beseitigt werden, wenn diese Agenden auseinandergehalten werden.

3.4. Gesetzgebung und Rahmenbedingungen in der Ausübung von Religionsfreiheit

Grundsätzlich gilt für beide hier untersuchten Länder, Deutschland¹³⁴ wie Österreich,¹³⁵ dass nicht nur individuelle, sondern auch korporative Religionsfreiheit gilt.

Das Verständnis von antimuslimischem Rassismus sollte aufgrund der Markierung einer veränderten Religion auch die Verletzung der Gleichheit von Religion, insbesondere von staatlicher Seite, miteinschließen. Für Österreich gilt, dass der Islam bereits 1912 als Religionsgemeinschaft anerkannt wurde sowie 1979 die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich genehmigt wurde, welche heute neben der ALEVI die bedeutendste islamische Religionsgesellschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts bildet. Während die Islampolitik in Österreich lange Zeit als tolerant und auf relative Gleichbehandlung ausgerichtet war¹³⁶, änderte sich dies stückweise mit der stärkeren Politisierung des Islams durch die FPÖ¹³⁷ und gipfelte in einem neuen Islamgesetz 2015, das mit dem im österreichischen Religionsrecht gemeinhin geltenden Grundsatz der paritätischen Behandlung aller Kirchen und Religionsgesellschaften brach.¹³⁸ Darauf folgten weitere diskriminierende Gesetze, die das individuelle Recht auf Religionsfreiheit angriffen, begannen mit dem Integrationsgesetz 2017 über die Regulierung eines Kopftuchverbotes ausschließlich für muslimische Mädchen zuerst im Kindergarten, dann in der Primarstufe und derzeit in der Sekundarstufe.¹³⁹

In Deutschland haben Muslim*innen im Gegensatz zu Österreich auf keine gesetzliche Anerkennung aus der Historie zurückgreifen können. Und obwohl es schon früh zu Versuchen gekommen ist, eine Anerkennung muslimischer Gemeinschaften am Beispiel anderer Kirchen und Religionsgesellschaften herbeizuführen¹⁴⁰, scheiterten diese Versuche.

Wie in Österreich können auch in Deutschland Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Wie der Rechts- und Verwaltungswissenschaftler Janbernd Oebbeke ausführt, beinhaltet Artikel 140 des deutschen Grundgesetzes, dass der Status einer Körperschaft den betreffenden Religionsgemeinschaften eine Reihe von Privilegien einräumt, zu denen etwa der Steuereinzug, das Beamtentum bzw. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und ein ganzes „Privilegienbündel“¹⁴¹ – insbesondere im Bereich der Repräsentation in bestimmten öffentlichen oder staatlichen Gremien – gehören. Zwar sind bestimmte Kooperationsmöglichkeiten wie der Religionsunterricht in öffentlichen Schulen in einigen Bundesländern auch ohne Körperschaftsstatus möglich. Weitere Privilegien bleiben der Religionsgemeinschaft aber verwehrt.¹⁴²

So stellt der Sozialwissenschaftler Kai Hafez auch in seiner Analyse zum Islam in Deutschland fest, dass „den Muslimen [...] die staatliche Anerkennung als Körperschaft in der Rechtsprechung wie in der rechtlichen Praxis ungeachtet der bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen [die dies ermöglichen sollten, FH] verweigert wird“¹⁴³ Anträge vonseiten muslimischer Organisationen wurden oftmals mit unterschiedlichen Begründungen wie Mitgliederanzahl, Mitgliederstruktur, ungenügender Lehrautorität oder Lebensdauer abgelehnt. Gleichzeitig erfahren aber Teilbereiche des öffentlichen Lebens in Deutschland eine Inklusion muslimischen Lebens, wie etwa die Institutionalisierung islamischer Theologie an staatlichen Universitäten, auch wenn diese kritisch bedacht werden kann.¹⁴⁴

4. Eine Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus

Antimuslimischer Rassismus operiert auf verschiedenen Ebenen und schließt die zwischenmenschliche Beziehungsebene (Äußerungen, Verhaltensweisen von Individuen) ebenso mit ein wie die diskursive Ebene (der sozialen und kulturellen Repräsentation), die institutionelle Ebene (gängige Handlung) und die strukturelle Ebene (Rassismus als Strukturmerkmal einer Gesellschaft).

Als Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus schlage ich vor, diesen als eine Form des Rassismus zu verstehen, die sich speziell gegen Muslim*innen oder als solche wahrgenommene richtet. Antimuslimischer Rassismus beschreibt ein Dominanzverhältnis, das sich direkt gegen Individuen wie auch Gruppen und Einrichtungen richtet, die sich selbst als muslimisch sehen oder durch Fremdzuschreibung als muslimisch markiert werden. Antimuslimischer Rassismus richtet sich gleichzeitig auch gegen die Gesamtgesellschaft, weil er die Norm der Gleichheit aller Menschen infrage stellt. Antimuslimischer Rassismus dient dem Erhalt sowie der Ausweitung von Privilegien und der Ausgrenzung von Muslim*innen. Antimuslimischer Rassismus kann sich auf unterschiedliche Art und Weise manifestieren, wie etwa in der Diskriminierung, durch Hasskriminalität, im gesprochenen Wort sowie in Handlungen von Privatpersonen, Gruppen wie auch Institutionen. Damit manifestiert sich antimuslimischer Rassismus als Strukturelement einer Gesellschaft – auf institutioneller, diskursiver und individueller Ebene.

Auch wenn zur Bewertung von Fällen auf ihren antimuslimisch-rassistischen Gehalt hin immer der Kontext ausschlaggebend ist, so seien an dieser Stelle dennoch Beispiele angeführt, um die vorgeschlagene Definition von antimuslimischem Rassismus besser fassen zu können.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Negativ generalisierende und entmenschlichende Anschuldigungen gegen Muslim*innen,
- Das Verantwortlichmachen von Muslim*innen als Gruppe für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Muslim*innen, einzelner muslimischer Gruppen oder sogar von Nicht-Muslim*innen. Damit einhergehend auch das Infragestellen von Muslim*innen hinsichtlich ihrer Einstellungen (Extremismus, Gleichberechtigung, etc.) aufgrund eines Generalverdachts,
- Das Schänden von Orten, die der muslimischen Gemeinschaft zugerechnet werden wie etwa die Anbringung von Schweineköpfen oder das Aufmalen von Hakenkreuzen in muslimischen Gebetsräumen oder Friedhöfen,
- Die Einschränkung des Ausdrucks muslimischer Identität im öffentlichen Raum wie dem Verbot von Moscheebauten oder Minaretten,
- Die Einschränkung von Religionsfreiheit von Muslim*innen wie dem Verbot des Hijabs in bestimmten öffentlichen Räumen oder Berufssparten,
- Das Verbot religiöser Vorschriften wie Schächten oder Zirkumzision männlicher Kinder,
- Kriminalisierung von Ausdrucksarten islamischer Religiosität wie etwa dem Aussprechen von religiösen Termini wie *Allahu Akbar*,
- Religionsrechtliche Ungleichbehandlung muslimischer Gemeinschaften,
- Diskriminierung einzelner Muslim*innen aufgrund von Sicherheitspolitiken, die im Zuge des sogenannte „Krieges gegen den Terror“ eingeführt wurden.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass es dabei irrelevant erscheint, ob etwa ein Schänden islamisch markierter Orte von bekennenden Neonazis oder Menschen gleicher Ethnie unternommen wurde. Antimuslimischer Rassismus kann ebenso von Muslim*innen produziert und reproduziert werden.

5. Zum Autor

Farid Hafez ist habilitierter Politikwissenschaftler an der Universität Salzburg. Er wurde im Rahmen des I Report Projekts beauftragt, eine Arbeitsdefinition zu Antimuslimischem Rassismus vorzuschlagen. Er gibt seit 2010 das Jahrbuch für Islamophobieforschung und seit 2015 den European Islamophobia Report heraus. Hafez ist zudem Senior Researcher bei The Bridge Initiative an der Georgetown University.

6. Quellenverzeichnis

- 1 United Nations: *Seminar participants stress importance of tolerance, understanding, education in countering islamophobia*, 07.12.2004, <https://www.un.org/press/en/2004/hr4801.doc.htm> [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 2 Albright, Madeleine: *Faschismus. Eine Warnung*. Köln: DuMont Verlag 2018, 262.
- 3 Tackling Intolerance and Discrimination against Muslims in the European Union, *Summary Report*, 03.12.2017, https://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=57312 [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 4 European Union Agency for Fundamental Rights, *Database 2012–2020 on Anti-Muslim Hatred*, o.D., <https://fra.europa.eu/en/databases/anti-muslim-hatred/> [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 5 European Union Agency for Fundamental Rights, *Towards a working definition of Islamophobia*, 13.01.2020, <https://fra.europa.eu/en/news/2020/towards-working-definition-islamophobia> [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 6 European Commission, *Combating anti-Muslim hatred*, o.D., https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=50085 [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 7 European Commission, *Combating anti-Muslim hatred*, o.D., https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=50085 [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 8 Für Deutschland: Hernández Aguilar, Luis Manuel: *Suffering Rights and Incorporation. The German Islam Conference and the integration of Muslims as a discursive means of their racialization*. In: *European Societies* 19.5 (2017), 623–644. Für Österreich: Hafez, Farid: *Debating the 2015 Islam law in Austrian Parliament: Between legal recognition and Islamophobic populism*. In: *Discourse & Society* 28.4 (2017), 392–412. Deutsch erschienen: Hafez, Farid: *Parlamentarische Debatten zum Islamgesetz in Österreich: Zwischen gesetzlicher Anerkennung und Islamophoben Populismus*. In: *Jahrbuch für Islamophobieforschung* Vol. 9 (2019), 7–36.
- 9 Für Deutschland: Shooman, Yasemin: „... weil ihre Kultur so ist“: *Narrative des antimuslimischen Rassismus*. Bielefeld: transcript Verlag 2014; Schiffer, Sabine: *Die Darstellung des Islams in der Presse: Sprache, Bilder, Suggestionen: eine Auswahl von Techniken und Beispielen*. In: *Ergon* Vol. 10 (2005). Für Österreich: Hafez, Farid: *Die österreichische „Islam-Lehrer“-Studie. Mediale Berichterstattung und politische Implikationen*. In: *Jahrbuch für Islamophobieforschung* (2015), 100–122; Opratko, Benjamin: *Im Namen der Emanzipation: Antimuslimischer Rassismus in Österreich*. Bielefeld: transcript Verlag 2019.
- 10 Für Deutschland: Barskanmaz, Cengiz: *Das Kopftuch als das Andere. Eine notwendige postkoloniale Kritik des deutschen Rechtsdiskurses*. In: Berghahn, Sabine / Rostock, Petra (Hg.): *Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Bielefeld: transcript Verlag 2009, 361–392.; Hafez, Kai: *Freiheit, Gleichheit und Intoleranz: der Islam in der liberalen Gesellschaft Deutschlands und Europas*. Bielefeld: transcript Verlag 2014. Für Österreich: Dautović, Rijad / Hafez, Farid: *Institutionalizing Islam in Contemporary Austria: A Comparative Analysis of the Austrian Islam Act of 2015 and Austrian Religion Laws with Special Emphasis on the Israeliite Act of 2012*. In: *Oxford Journal of Law and Religion* 8.1 (2019), 28–50.
- 11 Für Deutschland: Mühe, Nina: *Muslimische Religiosität als Stigma – Wie muslimische Schüler und Schülerinnen mit Stigmatisierung an den Schulen umgehen*. In: Uçar, Bülent / Kassis, Wassilis (Hg.): *Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit*. Universitätsverlag Osnabrück (2019), 197–208.; Knauer, Veronika: *Die Schule als (Re) Produzentin sozialer Ungleichheit? Antimuslimischer Rassismus im deutschen Bildungssystem*. In: Thiessen, Barbara / Dannenbeck, Clemens / Wolff, Mechthild (Hg.): *Sozialer Wandel und Kohäsion*. Wiesbaden: Springer VS 2019, 201–221. Für Österreich: Hafez, Farid: *Rassismus im Bildungswesen: Zur Disziplinierung des muslimischen „Anderen“ im Bildungswesen am Beispiel des Diskurses zu islamischen Kindergärten in Österreich*. In: Oberlechner, Manfred / Reinhard Heinisch / Duval, Patrick (Hg.): *Nationalpopulismus bildet? Lehren für Unterricht und Bildung*. Frankfurt a. Main: Wochenschau Verlag 2020, 100–122.
- 12 Rat muslimischer Studierender & Akademiker (RAMSA), *Mitteilung: 1. Juli – Tag gegen antimuslimischen Rassismus: RAMSA übergibt offizielle Koordination an CLAIM Allianz*, 20.06.2018, <http://www.ramsa-ev.de/ramsa-mitteilungen/mitteilung-1-juli-tag-gegen-antimuslimischen-rassismus-ramsa-uebergibt-offizielle> Siehe die offizielle Website dazu: <https://www.allianzgegenhass.de> [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 13 Es gibt in der Zwischenzeit unzählige Umfragen. Speziell zu nennen sind etwa die von Wilhelm Heitmeyer begonnene und herausgegebene Reihe *Deutsche Zustände*, die Islamfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Konzept der Gruppenspezifischen Menschenfeindlichkeit (GMF) analysiert.
- 14 Etwa der von mir mitherausgegebene European Islamophobia Report. Siehe: Bayrakli, Enes / Hafez, Farid (Hg.): *European Islamophobia Report 2015*. Ankara: Seta 2016, 2017, 2018, 2019, 2020.
- 15 Das seit 2014 herausgegebene *Islamophobia Studies Journal*.
- 16 Siehe für die USA etwa die kommentierte Bibliographie: Itaoui, Rhonda / Elsheikh, Elsadig: *Islamophobia in the United States: A Reading Resource Pack*. Haas Institute for a Fair and Inclusive Society, Research Lit Review September (2018), https://haasinstitute.berkeley.edu/sites/default/files/islamophobia_reading_pack_publish.pdf [letzter Aufruf: 05.06.2021].

- 17 Hafez, Farid: *Schools of Thought in Islamophobia Studies: Prejudice, Racism, and Decoloniality*. In: *Islamophobia Studies Journal* 4.2 (2018), 210-225.; Attia, Iman / Keskiniklic, Ozan Zakeriya: *Antimuslimischer Rassismus*. In: Mecheril, Paul (Hg.): *Migrationspädagogik* 2016, 168-182.; und auch die Claim-Broschüre <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/> [letzter Aufruf: 05.06.2021].
- 18 Rhonda/ Elsheikh, Elsadig: *Islamophobia in the United States: A Reading Resource Pack*. Haas Institute for a Fair and Inclusive Society, Research Lit Review September (2018), https://haasinstitute.berkeley.edu/sites/default/files/islamophobia_reading_pack_publish.pdf [letzter Aufruf: 05.06.2021].
- 19 Jahrbuch für Islamophobieforschung, *Conferences*, o.D., <http://jahrbuch-islamophobie.de/konferenzen/> [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 20 Bridge, A Georgetown University Initiative, o.D., <https://bridge.georgetown.edu/> [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 21 European Commission, *Combating anti-Muslim hatred*, o.D., https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=50085 [letzter Aufruf 04.06.2021].
- 22 Allen, Chris: *Islamophobia: From K.I.S.S. To R.I.P.* In: Sayyid, Salman / Vakil, Abdoolkarim (Hg.): *Thinking Through Islamophobia: Global Perspectives*. New York: Columbia University Press 2011, 51-64.
- 23 Muftić, Armin: *Geschichte der Islamophobieforschung bis zur Veröffentlichung des Berichts „Islamophobia: A challenge for us all“ (1997). Teil I: „I nemici dell'Islam“ (Ivan Aguéli, 1904)*. In: Hafez, Farid (Hg.) *Jahrbuch für Islamophobieforschung* Vol. 10 (2019), 126-159.
- 24 Ebd., 149.
- 25 Klug, Brian: *Islamophobia: A concept comes of age*. In: *Ethnicities* 12, 5 (2012), 665-681.
- 26 Elahi, Farah / Khan Omar (Hg.) *Islamophobia, Still a challenge for us all*. London: Runnymede Trust 2017, 1.
- 27 All Party Parliamentary Group on British Muslim, *Islamophobia Defined - The inquiry into a working definition of Islamophobia*, 2018, <https://appgbritishmuslims.org/publications> [letzter Zugriff: 12.04.2019].
- 28 All Party Parliamentary Group on British Muslim, *Islamophobia Defined - The inquiry into a working definition of Islamophobia*, 2018, <https://appgbritishmuslims.org/publications> [letzter Zugriff: 12.04.2019].
- 29 El Tayeb, Fatima: *“Blood is a Very Special Juice“: Racialized Bodies and Citizenship in Twentieth-Century Germany*. In: *International Review of Social History* 44 (1999), 149-169.
- 30 El-Tayeb, Fatima: *“The Birth of a European Public“: Migration, Post-nationality, and Race in the Uniting of Europe*. In: *American Quarterly* 60.3 (2008), 649-670.
- 31 Messerschmidt, Astrid: *Rassismusthematisierungen in den Nachwirkungen des Nationalsozialismus und seiner Aufarbeitung*. In: Feiredooni, Karim / El, Meral (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien 2017, 855-867.
- 32 Attia, Iman: *Kulturrassismus und Gesellschaftskritik*. In: Attia, Iman (Hg.) *Orient- und Islambilder. Interdisziplinäre Beiträge zu Orientalismus und antimuslimischem Rassismus* Duisburg: unrast Verlag 2007, 5-28.
- 33 Attia, Iman / Popal, Mariam (Hg): *BeDeutungen dekolonisieren: Spuren von (antimuslimischem) Rassismus*. Duisburg: unrast Verlag 2018.
- 34 Müller-Uri, Fanny: *Antimuslimischer Rassismus: INTRO. Eine Einführung*. Wien: mandelbaum 2014.
- 35 Müller-Uri, Fanny / Opratko, Benjamin: *Islamophobia as anti-muslim racism: racism without “races”, racism without racists*. In: *Islamophobia Studies Journal* 3.2 (2016), 116-129.
- 36 Opratko, Benjamin: *Im Namen der Emanzipation: Antimuslimischer Rassismus in Österreich*. Bielefeld: transcript Verlag 2019, 321.
- 37 Roose, Joshua M. / Turner, Bryan S. : *Islamophobia, Science and the Advocacy Concept*. In: *Society* 56.3 (2019), 210-221.
- 38 Mbembe, Achille: *Kritik der schwarzen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2014, 23.
- 39 Zuckermann, Moshe: *Judensolidarität und Islamophobie in Deutschland, Anmerkungen zu einer ideologischen Verschwisterung*. In: Hafez, Farid (Hg.): *Jahrbuch für Islamophobieforschung* 2012 (2012), 11-16.
- 40 Yendell, Alexander / Pickel, Gert: *Islamophobia and anti-Muslim feeling in Saxony - theoretical approaches and empirical findings based on population surveys*. In: *Journal of Contemporary European Studies* 28.3 (2019), 1-15.
- 41 Hafez, Farid: *Schools of Thought in Islamophobia Studies: Prejudice, Racism, and Decoloniality*. In: *Islamophobia Studies Journal* 4.2 (2018), 210-225.
- 42 Küpper, Beate / Zick, Andreas Zick: *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Bundeszentrale für politische Bildung, 20.10.2015*, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit> [letzter Aufruf: 05.06.2021].
- 43 Schönfeld, Anne: *Forschungszugänge zum Themenfeld Islam-/Muslimfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus. Eine Bestandsaufnahme*, o.D., https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2019/03/181210_claim_pub_1_rz_digital.pdf [letzter Aufruf: 05.06.2021].
- 44 Ünal, Fatih: *Islamophobia & anti-Semitism comparing the social psychological underpinnings of anti-Semitic and anti-Muslim beliefs in contemporary Germany*. In: *Islamophobia Studies Journal* 3.2 (2016), 35-55.
- 45 Benz, Wolfgang: *Antisemitismus und Islamkritik. Bilanz und Perspektive*. Berlin: Metropol Verlag 2011, 161.
- 46 Benz, Wolfgang: *Einführung zur Konferenz Feindbild Muslim—Feindbild Jude*. In: Benz, Wolfgang (Hg.) *Islamfeindschaft und ihr Kontext. Dokumentation der Konferenz ‚Feindbild Muslim—Feindbild Jude‘*. Berlin: Metropol Verlag 2009, 9-20.
- 47 Benz, Wolfgang: *Antisemitismus und Islamkritik. Bilanz und Perspektive*. Berlin: Metropol Verlag 2011, 183.
- 48 Jahrbuch für Islamophobieforschung, *Working definition of Islamophobia*, o.D., <https://jahrbuch-islamophobie.de/islamophobia/> [letzter Zugriff 05.06.2021].
- 49 Islamophobia Research & Documentation Project, *What is Islamophobia?*, o.D., <http://www.irdproject.com/> [letzter Zugriff 25.03.2016].
- 50 Ullrich, Peter: *Gutachten zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance*. Rosa-Luxemburg-Stiftung, Research Paper 2/2019.

- 51 The Jerusalem Declaration on Antisemitism, *Definition*, o.D., <https://jerusalemdeclaration.org> [letzter Zugriff 05.06.2021].
- 52 Jonuz, Elizabeta / Weiß, Jane: *(Un-) Sichtbare Erfolge: Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland*. Wiesbaden: Springer Verlag 2020.
- 53 P8_TA(2017)0413, Grundrechtsaspekte bei der Integration der Roma in der EU: Bekämpfung des Antiziganismus, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2017 zu Grundrechtsaspekten bei der Integration der Roma in der EU: Bekämpfung des Antiziganismus (2017/2038(INI)), www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2017-0413_DE.pdf [letzter Zugriff 05.06.2021].
- 54 Alliance against Antigypsyism, *Antiziganismus Grundlagepapier*, Version Juni 2017, <http://antigypsyism.eu/wp-content/uploads/2017/07/Grundlagenpapier-Antiziganismus-Version-16.06.2017.pdf> [letzter Zugriff 07.11.2018].
- 55 Ebd., 5.
- 56 Ebd., 11.
- 57 CLAIM, *Publikationen*, o.D., <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 58 Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus, *Antimuslimischer Rassismus Report*. 2018, <http://dokustelle.at/wp-content/uploads/2019/07/ARR-2018.pdf>, 11-12 [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 59 Diskussion des Autors mit der Dokustelle.
- 60 SOS Mitmenschen, *Antimuslimischer Rassismus in der österreichischen Politik Bericht 2018*, Jänner 2019, https://www2.sosmitmensch.at/dl/OMuIJKJKNmKJqx4KJK/Bericht2018_Antimuslimischer_Rassismus_in_der_Politik_SOS_Mltmensch.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 61 SOS Mitmenschen, *Antimuslimischer Rassismus in der österreichischen Politik. Antimuslimische Abwertungs-, Ausgrenzungs-, Feindbild-, Generalisierungs- und Hetzkampagnen im Jahr 2019*, Februar 2020, https://www.sosmitmensch.at/dl/qqOM-JKJKOMnJqx4KJK/Bericht2019_AntimuslimischerRassismus_SOS_Mltmensch_26Feb2020_.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 62 Bayraklı, Enes / Hafez, Farid (Hg.): *European Islamophobia Report 2015*. Ankara: Seta 2016, 2017, 2018, 2019, 2020.
- 63 Hafez, Farid: *Österreichischer Islamophobiebericht 2016*. Ankara: Seta 2017, http://setav.org/en/assets/uploads/2017/04/Anlyse_%C4%B1islamophobie_rev.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 64 Hafez, Farid: *Österreichischer Islamophobiebericht 2017*. Ankara: Seta 2018, http://www.islamophobiaeurope.com/wp-content/uploads/2018/07/Analysis_42.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 65 Hafez, Farid: *Österreichischer Islamophobiebericht 2018*. Ankara: Seta 2020, <https://www.islamophobiaeurope.com/wp-content/uploads/2020/04/R149De.pdf> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 66 Lewicki, Aleksandra: *Islamophobie in Deutschland 2016*. Ankara: Seta 2017, https://setav.org/de/assets/uploads/2018/06/Analyse_33.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 67 Younes, Anna-Esther: *Deutscher Islamophobiebericht 2018*. Ankara: Seta 2020, <https://www.islamophobiaeurope.com/wp-content/uploads/2020/04/R158De.pdf> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 68 SOS Mitmenschen, *Antimuslimischer Rassismus in der österreichischen Politik. Antimuslimische Abwertungs-, Ausgrenzungs-, Feindbild-, Generalisierungs- und Hetzkampagnen im Jahr 2019*, Februar 2020, https://www.sosmitmensch.at/dl/qqOM-JKJKOMnJqx4KJK/Bericht2019_AntimuslimischerRassismus_SOS_Mltmensch_26Feb2020_.pdf, 5 [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 69 Ebd.
- 70 Ebd.
- 71 Diese wurde erstmals in dem von mir herausgegebenen Jahrbuch für Islamophobieforschung verwendet. Siehe: Jahrbuch für Islamophobieforschung, *Working definition of Islamophobia*, o.D., <https://jahrbuch-islamophobie.de/islamophobia/> [letzter Zugriff 05.06.2021].
- 72 SOS Mitmenschen, *Antimuslimischer Rassismus in der österreichischen Politik. Antimuslimische Abwertungs-, Ausgrenzungs-, Feindbild-, Generalisierungs- und Hetzkampagnen im Jahr 2019*, Februar 2020, https://www.sosmitmensch.at/dl/qqOM-JKJKOMnJqx4KJK/Bericht2019_AntimuslimischerRassismus_SOS_Mltmensch_26Feb2020_.pdf, 4 [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 73 Grosfoguel, Ramón: *Epistemic Islamophobia and colonial social sciences*. In: Human Architecture: Journal of the Sociology of Self-Knowledge 8.2 (2010), 29-38.
- 74 Simhofer, Doris: *Zwischen Hijab und Tracht*. In: *Mein Bezirk*, 6. März 2019, https://www.meinbezirk.at/wiener-neustadt/c-lokales/zwischen-hijab-und-tracht_a3242736 [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 75 Amtsblatt der Europäischen Union: Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, 19.7.2000, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0043&from=EN> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 76 Amtsblatt der Europäischen Union: Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, 6.12.2008, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008F0913&from=EN> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 77 Ebd., L 328/56.
- 78 Ebd., L 328/57.
- 79 Selig, Ralf: *Rechtliche Probleme des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) unter besonderer Berücksichtigung der Personalgewinnung*. Berlin: Logos Verlag 2010, 44-45.
- 80 Deutsches Institut für Menschenrechte, *Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus*, <https://web.archive.org/web/20200809020247/https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/schutz-vor-rassismus/durban-review-konferenz>.
- 81 Bundeskanzleramt, Regierungsdokumente, *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024*, o.D., <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>, 208 [letzter Zugriff am 05.06.2021].

- 82 Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung Deutschland von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz, o.D., https://web.archive.org/web/20170909171725/http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/150674/publicationFile/18318/Nationaler_Aktionsplan_gegen_Rassismus.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 83 Follmar-Otto, Petra / Cremer, Hendrik: *Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland gegen Rassismus Stellungnahme und Empfehlungen Deutsches Institut für Menschenrechte*, Policy Paper No. 12 (2009), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/policy_paper_12_der_nationale_aktionsplan_der_bundesrepublik_deutschland_gegen_rassismus.pdf, 3 [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 84 Ebd.
- 85 Ebd., 7.
- 86 Institut für Menschenrechte, *Gemeinsame Erklärung von Nichtregierungsorganisationen zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz*, o.D., https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Stellungnahmen/2008_gemeins_erklaerung_v_ngos_zum_nat_aktionsplan_z_bekaefung_von_rassismus.pdf [letzter Zugriff am 27.09.2017].
- 87 Institut für Menschenrechte, *Betr.: Einschätzung des ZMD zum Fachgespräch im Institut für Menschenrechte am 23.11.07 zum Entwurf des Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus der Bundesregierung*, o.D., https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Stellungnahmen/2007_stellungnahme_zentralrat_der_muslime_z_nat_aktionsplan_gg_rassismus.pdf [letzter Zugriff am 27.09.2017].
- 88 Bundesministerium des Innern & Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen, Kabinettsverfassung 14.06.2017, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf> [letzter Zugriff: 05.06.2021].
- 89 Ebd., 8.
- 90 Ebd.
- 91 Ebd.
- 92 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Bericht der Bundesregierung. Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus*, o. D., <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf>, 17 [letzter Zugriff: 05.06.2021].
- 93 Ebd., 17-18.
- 94 Ebd., 10.
- 95 Ebd.
- 96 Radtke, Frank-Olaf / Gomolla Mechtild: *Institutionelle Diskriminierung: Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule*. Opladen: Leske und Budrich 2002.
- 97 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Bericht der Bundesregierung. Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus*, o. D., <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf>, 17 [letzter Zugriff: 05.06.2021].
- 98 Ebd.
- 99 Ebd., 12.
- 100 European Network against Racism (ENAR), *Forgotten Women: the impact of Islamophobia on Muslim women*, 26.05.2016, <https://www.enar-eu.org/Forgotten-Women-the-impact-of-Islamophobia-on-Muslim-women> [letzter Zugriff: 05.06.2021].
- 101 So hat auch die Rechtswissenschaftlerin an der UCLA und UN Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and racial intolerance, Tendayi Achiume, bei ihrem Besuch in Großbritannien und Irland allgemein empfohlen, dass der Einfluss von *race* auf Gesetze, Politiken, Einschränkungen, Strafjustiz, Terrorabwehr und Immigration evaluiert werden sollte, um Rassismus nicht weiter zu verschärfen: <https://www.ein.org.uk/news/un-special-rapporteur-racism-says-uk-must-urgently-abandon-hostile-environment-immigration> [letzter Zugriff: 05.06.2021].
- 102 European Network against Racism (ENAR), *Introduction*, o.D., <https://www.enar-eu.org/Introduction-1156> [letzter Zugriff: 05.06.2021]. Siehe dazu auch: Amir-Moazami, Schirin (Hg.) *Der inspizierte Muslim: Zur Politisierung der Islamforschung in Europa*. Bielefeld: transcript Verlag 2018.
- 103 SOS Mitmenschen, *Antimuslimischer Rassismus in der österreichischen Politik. Antimuslimische Abwertungs-, Ausgrenzungs-, Feindbild-, Generalisierungs- und Hetzkampagnen im Jahr 2019*, Februar 2020, https://www.sosmitmensch.at/dl/qqQM-JKJKOMnJqx4KJK/Bericht2019_AntimuslimischerRassismus_SOS_Mltmensch_26Feb2020_.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 104 Farid Hafez: *Islamophobia in Austria: National Report 2016*. In: Bayrakli, Enes / Hafez, Farid (Hg.): *European Islamophobia Report 2016*. Istanbul: SETA 2017, https://setav.org/de/assets/uploads/2018/07/Analyse-%C4%B1slamophobie_rev-1.pdf; Hafez, Farid: *Islamophobia in Austria: National Report 2017*. In: Bayrakli, Enes / Hafez, Farid (Hg.): *European Islamophobia Report 2017*. Istanbul: SETA 2018, http://www.islamophobiaeurope.com/wp-content/uploads/2018/07/Analysis_42.pdf; Hafez, Farid: *Islamophobia in Austria: National Report 2018*. In: Bayrakli, Enes / Hafez, Farid (Hg.): *European Islamophobia Report 2018*. Istanbul: SETA 2020, https://setav.org/de/assets/uploads/2020/02/R149_O%CC%88sterreichischer_2018.pdf [letzte Zugriffe am 05.06.2021].
- 105 Aleksandra Lewicki: *The blind spots of liberal citizenship and integration policy*. In: *Patterns of Prejudice* 51:5 (2017), 375-395.
- 106 Lewicki, Aleksandra: *Christliche Wohlfahrtsverbände: Vielfalt und Diskriminierung in der Seniorenpflege*. Project Report. Berlin: Medien-dienst Integration 2017.

- 107 Hernández Aguilar, Luis Manuel: *Institutionalisierung des anti-muslimischen Rassismus im Staat: Reflektionen über die Deutsche Islam Konferenz*. In: Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit 7 (2019), 217-232.; Hernández Aguilar, Luis Manuel: *The Imam of the Future On Racism and the German Islam Conference*. In: Islamophobia Studies Yearbook – Jahrbuch für Islamophobieforschung 2016 Vol. 7 (2016), 66-85.
- 108 Amir-Moazami, Schirin: *Dialogue as a governmental technique: managing gendered Islam in Germany*. In: Feminist review 98.1 (2011), 9-27.; Melinda, Feronika: *The Effect of Islamophobia on the Security of Syrian Refugees in Germany*. In: British Journal of Middle Eastern Studies 46 (2019).
- 109 Amir-Moazami, Schirin (Hg.) *Der inspizierte Muslim: Zur Politisierung der Islamforschung in Europa*. Bielefeld: transcript Verlag 2018.
- 110 Hafez, Farid: *Disciplining the 'Muslim Subject': The Role of Security Agencies in Establishing Islamic Theology within the State's Academia*. In: Islamophobia Studies Journal 2.2, 2014: 43-57.
- 111 Für Deutschland: Keskinilic, Ozan Zakariya: *Die Islamdebatte gehört zu Deutschland: Rechtspopulismus und antimuslimischer Rassismus im (post-) kolonialen Kontext*. Berlin: Aphorisma 2019.; Hernández Aguilar, Luis Manuel: *Governing Muslims and Islam in Contemporary Germany: Race, Time, and the German Islam Conference*. Leiden/Boston: Brill 2018. Für Österreich: Hafez, Farid: *Alte neue Islampolitik in Österreich? Eine postkoloniale Analyse der österreichischen Islampolitik*. In: ZfP Zeitschrift für Politik 65.1 (2018), 22-44.
- 112 OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), *Gesetze gegen „Hate Crime“: Ein praktischer Leitfaden*, 2011, <https://www.osce.org/de/odihr/36431?download=true>, 6 [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 113 Borell, Klas: *Islamophobie und Hasskriminalität: Probleme und Chancen eines Forschungsfelds in Entwicklung*. In: Jahrbuch für Islamophobieforschung 2014, Wien: New Academic Press 2014, 9-18.
- 114 Ebd., 12.
- 115 Ebd.
- 116 Perry, Barbara: *Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive*, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, o.D., https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Perry.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 117 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen: die Rechte der Opfer anerkennen*, 2013, fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012_hate-crime-de.pdf, 12. [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 118 OSCE Legislationonline, *Hate Crimes – Hate Crime Laws*, o.D., www.legislationline.org/topics/topic/4/subtopic/79 [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 119 OSCE-ODIHR Hate Crime Reporting, *Bias against Muslims*, o.D., <https://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/bias-against-muslims> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 120 OSCE-ODIHR Hate Crime Reporting, *racism and xenophobia*, o.D., <https://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/racism-and-xenophobia> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 121 OSCE-ODIHR Hate Crime Reporting, *Bias against other Groups*, o.D., <https://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/bias-against-other-groups-%E2%80%93-sex> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 122 OSCE-ODIHR Hate Crime Reporting, *Bias against Roma and Sinti*, o.D., <https://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/bias-against-roma-and-sinti> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 123 Ebd., 26.
- 124 Perry, Barbara: *Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive*, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, o.D., https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Perry.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 125 Sponholz, Liriam: *Hate Speech in den Massenmedien. Theoretische Grundlagen und Empirische Umsetzung*. Wiesbaden: Springer Verlag 2018.
- 126 Geschke, Daniel, *Alle reden von Hass. Was steckt dahinter? Eine Einführung*, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, o.D., <https://www.idz-jena.de/wsdet/alle-reden-von-hass-was-steckt-dahinter-eine-einfuehrung/> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 127 Dies wird etwa im Hinblick auf geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen argumentiert: Stein, Leonie. *Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen: Eine Einführung aus strafrechtlicher Perspektive*. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 38.2 (2019): 179-207.
- 128 OSCE-ODIHR Hate Crime Reporting, *Austria*, o.D., <https://hatecrime.osce.org/austria> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 129 OSCE-ODIHR Hate Crime Reporting, *Germany*, o.D., <https://hatecrime.osce.org/germany> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 130 Dinah Riese, *Antimuslimischer Rassismus: Mehr Gewalt gegen Muslime*. In: TAZ, 10.02.2020, <https://taz.de/Antimuslimischer-Rassismus/!5659578/> [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 131 Perry, Barbara: *Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive*, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, o.D., https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Perry.pdf [letzter Zugriff am 05.06.2021].
- 132 Brunner, Claudia: *Wissensobjekt Selbstmordattentat: Epistemische Gewalt und okzidentalistische Selbstvergewisserung in der Terrorismusforschung*. Wiesbaden: Springer 2010.
- 133 Kundani, Arun: *“The Muslims Are Coming.” Islamophobia, Extremism, and the Domestic War on Terror*. London/New York: Verso 2014.
- 134 Czermak, Gerhard / Hilgendorf, Eric: *Religions- und Weltanschauungsrecht*. Berlin/Heidelberg: Springer-Lehrbuch 2008.
- 135 Kalb, Herbert / Richard Potz / Schinkele, Brigitte: *Religionsrecht*. Wien: Facultas 2003.
- 136 Hafez, Farid: *Ostarrichislam. Gründe der korporatistischen Herannahme des Islams in der Zweiten Republik*. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 45.3 (2017).
- 137 Hafez, Farid / Heinisch, Reinhard: *Breaking with Austrian consociationalism: How the rise of rightwing populism and party competition have changed Austria's islam politics*. In: Politics and Religion 11.3 (2018), 649-678.

- 138** Dautović, Rijad / Hafez, Farid: *Institutionalizing Islam in Contemporary Austria: A Comparative Analysis of the Austrian Islam Act of 2015 and Austrian Religion Laws with Special Emphasis on the Israelite Act of 2012*. In: *Oxford Journal of Law and Religion* 8.1 (2019), 28-50.
- 139** Hafez, Farid: *Islamophobia in Austria 2019*. In: Bayraklı, Enes / Hafez, Farid (Hg.): *European Islamophobia Report 2019*. Ankara: Seta 2020, 79-114.
- 140** Dosch, Reinhold: *Deutsches Freimaurerlexikon*. Innsbruck/Wien: StudienVerlag 2016.
- 141** Oebbecke, Janbernd: *Das deutsche Recht und der Islam*. In: Oebbecke, Janbernd / Heine, Peter / Khoury, Adel Theodor (Hg.): *Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft. Probleme im Alltag – Hintergründe – Antworten*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2000, 287-327.
- 142** Hafez, Kai: *Freiheit, Gleichheit und Intoleranz: der Islam in der liberalen Gesellschaft Deutschlands und Europas*. Bielefeld: transcript Verlag 2014, 41.
- 143** Ebd., 42.
- 144** Hafez, Farid: *Disciplining the 'Muslim Subject': The Role of Security Agencies in Establishing Islamic Theology within the State's Academia*. In: *Islamophobia Studies Journal* 2.2, 2014: 43-57; Rohde, Achim: „Rekonfiguration einer Matrix: Islamwissenschaft, Islamisch-Theologische Studien und die Anderen der deutschen und europäischen Geschichte“, *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 29 (2020): 258-284.

Impressum

Herausgeber Teilseind e.V.
Sitz des Vereins Heidelberg
Geschäftsführer Ethem Ebrem
Amtsgericht Mannheim, Registernummer: VR 700738

Verantwortlich

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit
Rima Hanano
Friedrichstraße 206, 10969 Berlin
claim-allianz.de

Autor Dr. Farid Hafez (Paris Lodron-Universität Salzburg)
Korrektorat Fatma Kücük
Gestaltung Miriam Nabinger, minamalism.at

Über I Report

I Report hat das Ziel, das Ausmaß antimuslimisch motivierter Übergriffe und Diskriminierungen besser zu erfassen, sichtbar zu machen und dadurch eine stärkere Sensibilisierung für antimuslimischen Rassismus in Deutschland, Österreich und Europa zu schaffen. Das Ziel ist eine bundesweite Datenbasis zu antimuslimischen Übergriffen und Diskriminierungen. I Report ist ein Projekt von CLAIM in Zusammenarbeit mit der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus (Dokustelle Österreich), der Paris Lodron Universität Salzburg und wird gefördert von der Europäischen Union im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014-2020) und der Stiftung Mercator.

Die vorliegende Kurzstudie zu antimuslimischem Rassismus wurde spezifisch für das Teilprojekt I Report entwickelt und dient als Diskussionsgrundlage für die Partner im Rahmen der Projektarbeit. Die erarbeitete Arbeitsdefinition verstehen wir nicht als abgeschlossene und allgemeingültige Definition, wie der Titel „Arbeitsdefinition“ bereits zum Ausdruck bringt.

Alle Informationen zu I Report unter i-report.eu



Gefördert von:



Dieses Projekt wird gefördert im
EU-Programm "Rechte, Gleichstellung
und Unionsbürgerschaft
(2014-2020)

